



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
103 (1893)**

324 (24.11.1893)

[urn:nbn:de:bsz:mh40-56971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-56971)

General-Anzeiger



(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(103. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Telegraph-Adresse:
"Journal Mannheim."
In der Postliste eingetragen unter
Nr. 2472.
Abonnement:
60 Bfg. monatlich.
Bringerlohn 10 Bfg. monatlich,
durch die Post bez. incl. Postan-
schlag N. 2.30 pro Quartal.
Anzerate:
Die Colonet-Zeile 20 Bfg.
Die Restamen-Zeile 60 Bfg.
Eingel-Kolumnen 3 Bfg.
Doppel-Kolumnen 5 Bfg.

Verantwortlich:
für den politischen u. allg. Theil
Chef-Redakteur Herr. Mayer,
für den lokalen und prov. Theil
Gust. Müller.
für den literarischen:
Karl Hüfel.
Notationsdruck und Verlag von
Dr. S. Haas'schen Buch-
handlung.
Das „Mannheimer Journal“
ist Eigentum des badischen
Bürgerdeputats.
Druckort: Mannheim.

Nr. 324. (Telephon-Nr. 218.)

Leserliste und verbreitete Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Freitag 24. November 1893.

Badischer Landtag.

□ Karlsruhe, 22. November.

Heute hielten die beiden Kammern unseres Landtages ihre erste Sitzung in der gegenwärtigen Tagung ab.

Die zweite Kammer

begann unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Weber kurz nach 9 Uhr die Verhandlungen. Auf der Tagesordnung stand zunächst die Vereidigung des gestern abwesenden sozialdemokratischen Abg. Stregmüller, die Bildung der 5 Abtheilungen und die Prüfung der Wahlen. Da sämtliche Gegenstände an sich formaler Natur sind, so werden sie ohne Debatte abgewickelt. Nur bei den Wahlprüfungen griff eine Diskussion Platz, welcher man nicht ohne Berechtigung mit einer gewissen Spannung entgegensehen konnte. Es handelte sich dabei namentlich um zwei Wahlen, Heidelberg-Land und Mannheim, gegen welche Proteste eingelegt sind.

Zunächst beschäftigte sich das Haus mit der Prüfung der Wahl des Abg. Strübe-Heidelberg. Gegen dieselbe sind aus drei Orten des betreffenden Wahlkreises Proteste eingelaufen. Die Abtheilung 2, welche sich mit dieser Wahl zu beschäftigen gehabt, beantragt durch den Mund ihres Vorsitzenden, des Abg. Hofmann, in ihrer Mehrheit Gültigkeitserklärung der Wahl, und zwar aus folgenden Erwägungen: Die Proteste stützen sich auf § 37 Absatz 2 der Verfassung, wonach Kreis- und Bezirksbeamte in dem Kreise ihrer Amtshauptigkeit nicht wählbar sein sollen. Der Abg. Strübe ist Kreisrath in seinem Wahlbezirk, mithin sei er — so führt der Protest aus — dort nicht wählbar. Die Mehrheit der Kommission glaubte den Forderungen des Protestes nicht nachgeben zu sollen, weil der Amtsbezirk des Abg. Strübe sich mit seinem Wahlkreise an Ausdehnung nicht deckt, weil ferner der betreffende Abgeordnete schon mehreremal in derselben Amtseigenschaft und in demselben Bezirk unangefochten gewählt worden und viele andere Beamte ebenfalls unbeanstandet in den Bezirken ihrer Amtsbefugnisse das passive Wahlrecht genießen. Die Kommission anerkennt, daß der betreffende Verfassungsparagraph unklar gefaßt ist, und spricht den Wunsch aus, die Geschäftsordnungscommission möge die Auslegung des § 37 genauer präzisieren.

Es entspann sich sodann eine längere Debatte, an welcher sich die Abgeordn. v. Stockhorner, Fieser, Birkenmayer, Warbe, Hoffmann und Wacker beteiligten. Indessen gingen die Ansichten verschiedener Redner nur in ganz unwesentlichen Punkten auseinander, so daß man den Eindruck gewann, es habe vorher zwischen der nationalliberalen und der ultramontanen Partei eine Besprechung über diese Frage stattgefunden. Diese Auffassung wurde auch noch dadurch gestärkt, daß vorher bei der Prüfung der Wahl des ultramontanen Abgeordneten Blattmann die Nationalliberalen sich ohne Diskussion für Gültigkeitserklärung aussprachen, obwohl die Einwände, welche der Protest gegen den Abg. Strübe vorbringt, bei dem Abg. Blattmann, der in seinem Wahlbezirk Bürgermeister und Accitor ist, in verstärktem Maße vorlagen. Die Wahl Strübe's stand und fiel gewissermaßen mit der Blattmann's. Hervorzuheden sind aus der Diskussion ferner noch die überzeugenden Ausführungen des Abg. Fieser, welcher schlagend ausführte, daß man, wenn man bei der Wahl Strübe's nach den Forderungen der Proteste verfahren wolle, in richtiger Konsequenz auch die Wahlen aller der Abgeordneten für ungültig erklären müsse, die innerhalb ihres Amtsbezirks gewählt worden. So sei z. B. der Abg. Birkenmayer schon seit Jahren unbeanstandet in seinem Wahlkreise, der zugleich für ihn als Landgerichtsrath sein Amtswahlkreis sei, gewählt worden. Dasselbe sei früher mit dem Landeskommissar Geheimen Oberregierungsrath Frech in Mannheim der Fall gewesen, der unbeanstandet das Schwelinger Mandat in seinem Amtsbezirk ausgeübt habe. Ein solche rigoreuse Auslegung, wie die Proteste es wollten, könne man dem § 37 nicht geben. Um aber für die Zukunft eine klare Lage zu schaffen, beantragt der Redner: Die Frage, ob Kreisrath, Landgerichtsrath, Landeskommissar u. s. w. unter § 37, 2 fallen, der Geschäftsordnungscommission zu überweisen. Die oben bezeichneten übrigen Redner erklärten sich im Prinzip mit diesem Antrag einverstanden, worauf das Haus die Gültigkeit der Wahl Strübe's und die Ueberweisung des Antrages Fieser an die Geschäftsordnungscommission einstimmig beschloß.

Als weiterer interessanter Punkt der Tagesordnung wurde die Prüfung der Wahl im 45. Wahlkreise, Mannheim, vorgenommen. Abg. Laub (Centrum) als Vorsitzender der 4. Abtheilung, welche sich mit dieser Frage beschäftigt, beantragt Namens der Mehrheit der Abtheilung, die Prüfung der Wahl im Plenum bis morgen zu vertagen, da das von den Protestirenden gegen die Gültigkeit der Mannheimer Wahl vorgelegte Material so umfangreich und kompliziert sei, daß die Abtheilung zur Beschlußfassung eine längere Berathung abhalten müsse. Abg. Fieser erklärt sich Namens seiner Parteigenossen mit dem Antrag der Abtheilung einverstanden, wenn zugleich mit der morgigen Sitzung außer der Prüfung der Mannheimer Wahl die definitive Konstituierung der Kammer vorgenommen werde. Das Haus beschloß demgemäß Vertagung bis morgen.

Als Vorsitzende der 5 Abtheilungen der II. Kammer wurden gewählt: 1. Abtheilung Fieser (Birkenmayer), 2. Hoffmann (Mayer), 3. Kiefer (Reichert), 4. Laub (Engelberth), 5. Wildens (Schüler). Die in Klammern gesetzten Namen sind die Sekretäre. Die Abgg. Badenburg und Dreesbach gehören beide der 3. Abtheilung, Abg. Klein-Weinheim der 5. Abtheilung an.

Freitag: Tagesordnung: Prüfung der Mannheimer Wahl und Präsidentenwahl.

Karlsruhe, 23. November.

Erste Kammer.

Erste öffentliche Sitzung der I. Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten, Prinz Wilhelm von Baden.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:
Seine königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, mich zum Präsidenten der hohen Ersten Kammer für die Dauer des Landtags zu ernennen. Ich weiß die mir geworden hohe Auszeichnung in ihrem vollen Umfange zu schätzen und es soll mein Bestreben sein, dem Allerhöchsten Vertrauen in jeder Beziehung zu entsprechen. Ich weiß aber auch sehr wohl zu erkennen, daß meine Kräfte nicht an jene heranreichen, welche bisher die Geschäfte des hohen Hauses und ganz besonders auf dem vorigen Landtage in Händen gehabt haben. Ich bitte Sie daher um Ihre freundliche Nachsicht, und mein Bestreben soll es sein, Ihr Vertrauen und Ihre Zufriedenheit, sobald als möglich, mir zu erringen.

Im Uebrigen vereinigen wir uns wohl in dem Wunsche, daß unter Gottes Schutz und Segen unsere Arbeiten zum Wohle des Vaterlandes verlaufen mögen und daß sie zur Befriedigung der Wünsche der Großherzoglichen Regierung und zur Freude unseres durchlauchtigsten Landesherren gereichen möchten.

Nachdem der Präsident Prinz Wilhelm sodann verschiedene Einläufe zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht, wird zur Prüfung der Neuwahlen geschritten, welche auf Antrag der Wahlprüfungskommission für unbeanstandet erklärt werden.

Der Präsident Prinz Wilhelm gedenkt hierauf der seit der letzten Tagung des hohen Hauses mit Tod abgegangenen früheren Mitglieder.

Zum Anschlusse hieran widmet Freiherr Franz von Bodman, zugleich des verstorbenen Freiherrn Roderich von Stoying gedenkend, dem dahingegangenen Freiherrn Hermann von Hornstein, und sodann Oberlandesgerichtspräsident Geheimrath Schneider dem verstorbenen Landgerichts-Präsidenten Dr. von Rottel einen warmen Nachruf.

Nach Mittheilung weiterer Einläufe seitens des Präsidenten Prinz Wilhelm schreitet das hohe Haus zur Wahl der Sekretäre.

Ministerialdirektor Dr. Schenkel übergibt in Vertretung des Präsidenten des Ministeriums des Innern den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten.

Nach demnach erfolgt Bildung der Kommissionen bringt der Präsident den Einlauf folgender Petitionen zur Kenntniß des Hauses:

1. Petition des Deutsch-Sozialen Vereins in Mannheim, die staatliche Prüfung der jüdischen Gesetze betreffend;

2. Petition des Konsuls Röster in Heidelberg, das Verhalten des Großh. Ersten Staatsanwalts Diez in Mannheim betreffend.

Diese Petitionen werden von der Petitionskommission und sodann von dem Hause übergebene Bescheidmurf über Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Nach kurzen Schlussbemerkungen über die künftige Auswahl der Sitzungstage des hohen Hauses, wobei Geh. Hofrath Dr. Meyer, Fehr. Franz v. Bodman, Oberlandesgerichtspräsident Schneider und Fehr. v. Böler das Wort ergreifen, wird die Sitzung vom Durchlauchtigsten Präsidenten, welcher sich vorbehält, die nächste Sitzung anzuberaumen, geschlossen.

Politische Uebersicht.

Mannheim, 24. November.

Aus den größern Städten des II. Badischen Reichstags-Wahlkreises gingen zahlreiche Petitionen gegen die Erhöhung der Weinsteuern an den Reichstagsabgeordneten Fürsten zu Fürstberg nach Berlin ab. Herr Adlerwirth und Gemelnderath Seltenreich in Donau-erschingen ist von den vorstellig gewordenen Wirthen und Weinhändlern ermächtigt worden, die Angelegenheit beim Fürsten zu vertreten.

Ueber die viertelstündige Audienz, welche der Kaiser gestern Mittag dem Präsidium des Reichstages erteilt hatte, wird berichtet, daß in derselben nicht ein einziges markantes Wort gefallen ist, das politisch gewendet werden könnte. Der Kaiser hat den Präsidenten v. Kerepow gefragt, wie er bei der Fülle des Stoffes über die einzelnen Gegenstände bezüglich der Berathung zu disponiren gedenke und nur in diesem Zusammenhang die Handelsverträge erwähnt. Von der Steuerreform-Gesetzgebung und den Schwierigkeiten der Durchbringung derselben im Reichstage ist nicht die Rede gewesen.

Folgende von vornherein unglückliche Nachricht durchlief seit einigen Tagen die Blätter:

Der jetzige Reichskanzler hat kürzlich einem Führer der konservativen Partei, der die Noth der Landwirthe mit ihm besprechen wollte, trocken geantwortet: „Ja, die Landwirthe müssen eben abschreiben, wie das jeder Industrielle und kaufmännische Unternehmer heute thut, und zwar gleich fünfzig Prozent!“ Und als ihm erwidert wurde, die unmittelbare Folge solcher Abschreibungen würde der Bankrott sein, da die meisten Landwirthe die Hälfte ihres Vermögens nicht mehr unverschuldet hätten, meinte der Staatsmann ohne Irr und Halm, frei nach der Freisinnlehre: „Nun, dann gehen die jetzigen Besitzer eben zu Grunde; es werden neue billig kaufen und leben können.“ An diesem Punkt soll die Unterhaltung als zwecklos abgebrochen worden sein.“

Der erwähnte Führer der konservativen Partei ist Freiherr von Manteuffel gewesen. Da die Mittheilung den Stempel der Erfindung von vornherein auf der Stirne trug, haben wir von derselben gar keine Notiz genommen.

Nunmehr bringt der „Reichsanzeiger“ die Richtigstellung obigen Gerüchtes:

Verschiedene Blätter beschäftigten sich mit einer Unterhaltung, die der Reichskanzler im Oktober d. J. mit dem Abg. Freiherrn v. Manteuffel gehabt hat, und geben dieselbe dem Wortlaut wie der Tendenz nach falsch wieder. Der wesentliche Inhalt und Verlauf der Unterhaltung war vielmehr der folgende: Nachdem Freiherr von Manteuffel sich nach den Absichten der Regierung in Bezug auf die Arbeiten des kommenden Reichstages erkundigt hatte, erklärte der Reichskanzler, daß die verbündeten Regierungen und die Preussische Regierung bereit wären, für die Landwirtschaft zu thun, was sie könnten, und erwähnte bei dieser Gelegenheit z. B. die Novellen zum Gesetz über den Unterhaltungswohnort und die Einrichtung von Landwirtschaftskammern in Preußen. Im Anschlusse hieran gab der Reichskanzler der Ansicht Ausdruck, daß damit allerdings eine durchgreifende Hilfe nicht gegeben sei, und erklärte sich dann, wie es mit dem unter Mitwirkung des Herrn von Manteuffel innerhalb der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch unternommenen Versuch, das Agrar-Gesetzbuch zu reformiren, bezie. Weiter bemerkte der Reichskanzler, daß er in der Verschuldung durch Erbtheilungen und in der zeitweise über den realen Werth hinausgegangenen Steigerung der Güterpreise einen wesentlichen Grund für die gegenwärtige Calamität zu erkennen glaube. Zu Karl verschuldete Besitzer würden sich auch unter Einschränkungen auf die Dauer nicht halten können. Der Reichskanzler gab, ebenso wie in der Sitzung des Reichstages vom 10. Dezember 1891, zu erkennen, daß er dies als eine sehr bedauerliche Perspektive betrachtete würde. Weder Wortlaut noch Sinn seiner Aeußerungen würden zu einer anderen Auffassung berechtigt haben. Die Unterhaltung ist von beiden Seiten in wohlwollendem Tone zu Ende geführt worden.

Dieser Erklärung im „Reichsanzeiger“ gegenüber erklärt nunmehr Fehr. v. Manteuffel in der „Kreuztg.“ Folgendes:

Auf seine Befürchtung, daß ein großer Theil der Landwirthe die Hypothekensinsen nicht mehr bezahlen können, habe Caprioli Folgendes erwidert: Nur wenn die Güterpreise auf ein Niveau zurückgingen, welches dem derzeitigen Werthe des Grundes und Bodens und seiner Ertragsfähigkeit entspräche, könnte die Landwirtschaft wieder gefunden; deshalb würden seiner Ueberzeugung nach nur die Landwirthe, denen es klar wäre, daß sie zu theuer gekauft bzw. das Gut in Erbschaft zu hoch angenommen hätten und sich dazu entschließen, den Grundwerth des Gutes und seine Ertragsfähigkeit niedriger einzuschätzen, als bisher, und demzufolge billiger zu wirtschaften und zu leben, in Zukunft sich halten können; denen aber, die hierzu die Höhe ihrer Verschuldung wegen außer Stande seien, könne — zu seinem Bedauern — eben nicht geholfen werden.

Der „Reichsanzeiger“ schreibt: „In der Darstellung Hans Blum's über die Entlassung Bismarck's befindet sich neben manchen anderen, dem wirklichen Hergang nicht entsprechenden Angaben, die Behauptung

Wenig Beleidigung des Großherzogs zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Die Untersuchung wegen Mords ist gegen die Ehefrau des Bureaugehilfen Frey hier, Josephine geborene Boos von Gumbelheim, eingeleitet worden.

Am 11. d. Mts. wurde die Leiche des 34jährigen Paul Theodor Frey, Sohnes des Bureaugehilfen Robert Frey hier, in der Nähe der Wasserstandsbrücke in der Schleufe des Rheinhafens mit zertrümmertem Schädel und gebrochenen und verformten Gliedmaßen gefunden.

Die wir nachträglich erfahren, soll der Knabe von seiner Stiefmutter stets sehr schlecht behandelt worden sein.

Wahrscheinliches Wetter am Samstag, den 25. Nov. für Samstag ist noch größtenteils trüblich und raubes in hohen Lagen mit vereinzelten Schneefällen verbundenes Wetter, für Sonntag zunehmende Aufhellung zu erwarten.

Rehl, 22. Nov. Der noch nicht aufgefüllte Theil des Urtheils soll nun ebenfalls zugeworfen werden. Es lag in der letzten Gemeinderathssitzung ein Projekt vor, wonach das Material zur Aufführung von der Triebischen Cellulose-Fabrik, hauptsächlich aus Schwefelkies bestehend, der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Mainz, 23. Nov. In der Stube des Regimentschuhmachers in der Neumünsterkaserne brach Feuer aus. Drei Kinder hatten dort in Abwesenheit Erwachsener mit dem Feuerzeug gespielt. Einem der Kinder kam in den Flammen um.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, 22. Nov. Vor einigen Tagen hatte der „Vorwärts“ ungeheuerliche Beschuldigungen gegen eine hiesige Privat-Fremdenzucht gebracht. Sie gingen dahin, daß die Freyen von den Wärtern in wahrhaft bestialischer Weise gemartert und gefoltert würden.

Wien, 22. Nov. Aus Brauman wird telegraphirt: Kuffchen erregt hier die Vergiftung dreier Kinder im Alter von 18 Monaten, 4 und 7 Jahren. Die ledige Wirthschafterin Anna Strauß verließ ihre Wohnung, die drei Kinder allein zurücklassend.

Theater, Kunst und Wissenschaft. Gr. Bad. Hof- und National-Theater in Mannheim. Foreley-Fragment von Mendelssohn. — Camellienbäume von Dumas.

Die gestrige Vorstellung war der Benefizabend unseres Theater-Singchors, und man hätte erwarten sollen, daß der Benefizant, wie es so Sitte ist, sich in einer großen und dankbaren Glanzrolle dem Publikum vorstellen würde.

doch gründlich zu Gunsten eines anderen, berechtigteren Realismus überwunden hat. Wäre nicht ein anderes Stück aufzutreiben gewesen, ebenfalls mit einer großen und dankbaren Aufgabe für den Gast, als diese überlebte, abgeblaute „Dama aux camellias“, die wir gern den Franzosen überlassen wollen, dies ländernde und aufregende Demi-mondebühnenstück mit den vielen Personen und der einen Rolle, mit den fünf Akten, die es haben soll, und den zwei Szenen, die es hat? Es war demnach demnach und des größten Beifalls würdig, wie Frau Frasch die Marquise unserem modernen Empfinden näher brachte, wie sie diese unmögliche Rolle möglich machte, ohne sentimental und abstoßend zu wirken.

Concert. Herr Opernsänger Kaver Kreutner wird am 7. Dezember ein Concert veranstalten; in demselben werden die Herren Kammermusiker K. Kündinger und der Pianist Carl Schuler mitwirken.

Neuere Nachrichten und Telegramme.

Karlruhe, 23. Nov. Der Kommer ging ein Gegenwurf zu, wonach eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird für auf politische Anordnung wegen einer Suchengefahr getödteten oder an Mißbrauch oder Raubbrand gefallenen Thiere.

Darmstadt, 23. November. Wie die „Hessischen Volksblätter“ melden, empfing die Prinzessin Battenberg Wittve anlässlich des Todes des Grafen Hartenau vom Kaiser von Rußland und sämtlichen Großfürsten Beileidtelegramme.

Frankfurt, 24. Nov. Die Landgräfin Friedrich von Hessen, eine Schwester des deutschen Kaisers, wurde von einem Prinzen glückselig entbunden.

Hamburg, 23. Nov. Die Gräfin Herbert Bismarck wurde in Schönhausen von einer Tochter entbunden.

Herbedthal, 23. Nov. Die erste Post von London über Ostende von heute ist ausgeblieben; Grund: Sturm im Kanal.

Budapest, 23. Nov. Die Mitglieder des hiesigen Opernorchesters strafen, weil Sonntags-Nachmittags-Vorstellungen eingeführt werden sollen. Morgen wird dem Intendanten und dem Direktor ein Ultimatum überreicht.

Paris, 23. Nov. Nachrichten aus Bieron (Niederpyrenäen) melden: Acht Leute wurden durch Lawinen getödtet.

Rom, 23. Nov. Ueber das Befinden des Papstes hört man aus vatikanischen Kreisen, daß man lebhaft um ihn besorgt ist, obwohl er nicht eigentlich krank ist; der Seisargt Laponni aber bemerkt, daß der Papst hinflechte und ein plötzliches Ende leicht eintreten könnte. Man zweifelt, daß der Papst den Winter überleben wird.

London, 23. Nov. Der „Times“ wird aus Rio de Janeiro vom 17. November über Montevideo gemeldet, daß in Folge des Explodirens eines Geschosses im Fort Lage 1 Offizier und 17 Mann getödtet worden sind. Die Aufständischen nahmen das Fort Lage.

Mannheimer Handelsblatt.

Mannheimer Actienbrauerei. In der am Mittwoch Abend stattgehabten 81. ordentlichen Generalversammlung wurden die Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrathes über das abgelaufene Vereinsjahr erörtert; daraus entnehmen wir, daß die Biererzeugung und der Verkauf gegen das Vorjahr nur wenig verändert sind.

Mannheim-Ludwigshafener Rührkohlen-Markt. Offizieller Tendenzbericht des Vereins zur Wahrung der Interessen des Kohlenhandels in Mannheim vom 23. November. Es notiren: Fettschrot (Osenbrand) 135-140 M., Raschensohlen 140-145 M., Mel. Flammsohlen 143-148 M., Rager-Förderlöcher — — — M., Flamm-Raschensohlen I. u. II. gewöhnlich 175-180 M., do. III. 150-155 M., do. IV. 140-145 M., Fettschrot 180-195 M., do. II. 180-190 M., Raschensohlen gew. 180-185 M., Fettschrot 90-95 M., Anthracit-Rührkohlen gew. nachgeprüft 200-270 M., do. englische 325-380 M., Ragerkohlen

60— M., Gieserrückst 200-210 M., Rührkohlen gebrochen 215-225 M., per 300 Str. frei Waggon Mannheim je nach Qualität und Quantum.

Frankfurter Mittagsbörse vom 23. November. Die auswärtigen Börsen, auch Wien, ließen durch niedrigere Course sämtlich etwas schwächere Haltung erkennen und hier nahm das Geschäft ebenfalls entsprechenden Verlauf. Je mehr wir uns dem Ultimo nähern, um so stärker müssen natürlich die Bedenken wegen des Geldstandes werden, der, wenn er sich im Laufe dieses Monats für Disconten auch etwas ermäßigt hat, für Speculationszwecke doch immer noch recht hoch bleibt, zumal sich durch die jüngste Steigerung das Gegengewicht der Baisspositionen jedenfalls erheblich vermindert hat.

Frankfurter Effecten-Societät v. 23. Nov., Abds. 6 1/2 Uhr. Oesterreich. Credit 272 1/2, Diskontokommandit 168.50, Berliner Handelsgesellschaft 126.70, Darmstädter Bank 126.90, Dresdener Bank 130, Banque Ottomane 116.50, Lombarden 85 1/2, Mittelmeer 88.10, Meridionalactien 108.70, Ung. Goldrente 93.30, Oester. Silberrente 78.25, Türken D 22.10, 4proz. Griechen 36.30, 5proz. Mexikaner 65.80, 100er 88, 5proz. do. 62.20, Waldhof 235, La Veloce 6870, Bochum 109.90, Concordia 77.50, Weissenhof 139.30, Harpener 126.60, Hibernia 108.50, Laura 100, 1880er Loose 121.30, Türkenloose 26.45, Gattbach-Aktien 148.10, Schweizer Central 112.60, Nordost 101, Schweizer Union 73.70, Jura-Simplon St.-Aktien 83.70, 5proz. Italiener 80.10.

Table with 4 columns: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer. Lists prices for various types of grain and flour.

Weizenmehl Nr. 00 0 1 2 3 4. Weizenmehl 1) 29.50 29.50 24.50 23.50 22.50 18.50. Getreide unverändert, doch eher behauptet.

Mannheimer Produktendörse vom 23. Nov. Weizen per November 16.50, März 15.90, Mai 16.—, Roggen per Nov. 14.50, März 14.—, Mai 13.90, Hafer per Nov. 14.50, März 13.25, Mai 12.25, Mais per Nov. 11.35, März 11.50, Mai 11.50 M. Tendenz: fester. Bessere Rabellerichte bewirkten günstigere Meinung für Weizen und Roggen. Da sich infolgedessen die Abgaben sehr zurückhaltend zeigten, erzielte die Preise eine Steigerung von etwa 1 M. per 1000 Kilo. Hafer und Mais geschäftlos.

Mannheimer Hafenverkehr vom 21. November.

Table with 4 columns: Schiff, Hafen, Abgang, Ankunft. Lists ship arrivals and departures.

Son 22. November.

Table with 4 columns: Schiff, Hafen, Abgang, Ankunft. Lists ship arrivals and departures for Nov 22.

Son 23. November.

Table with 4 columns: Schiff, Hafen, Abgang, Ankunft. Lists ship arrivals and departures for Nov 23.

Son 24. November.

Table with 4 columns: Schiff, Hafen, Abgang, Ankunft. Lists ship arrivals and departures for Nov 24.

Wasserstandsnotizen vom Monat November.

Table with 4 columns: Station, Datum, Wasserstand. Lists water level measurements at various stations.

Nationalliberale Partei.
 Freitag, den 24. November 1893,
 Abends 1/9 Uhr
Vereins-Abend
 im Nebenzimmer des „Prinz Mar“, H 3, 3.
Vortrag
 des Herrn Prof. Matthy über:
 „Gesetzes-Vorlagen und Anträge im Reichstag und Landtag.“
 22307 **Der Vorstand.**

Mannheimer Actienbrauerei.
 In der Generalversammlung vom 22. November a. c. wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1892/93 auf 8 Prozent festgesetzt und wird demgemäß der Coupon Nr. 5 mit M. 50.— von heute ab an unserer Casse eingelöst.
 Bei der Verlosung unserer 4 1/2 % Obligationen von 1885 wurden die Nummern
 48, 178, 201, 246, 247, 329, 344, 381, 400 gezogen; dieselben werden vom 2. Januar ab gegen Einlieferung der Obligationen nebst Couponbogen an unserer Casse eingelöst und hört von diesem Tage ab deren Verzinsung auf.
 Mannheim, den 23. November 1893.
Der Vorstand.
 der Mannheimer Actienbrauerei.

Nach kurzem Gebrauch unentbehrlich als Zahnpulver.
 Schönheit der Zähne. **KALODONT**
 F. A. Sarg's Sohn & Co.
 k. u. k. Hoflieferanten in Wien.
 (Erfunden und benannt von C. Sarg 1887)
 Sehr praktisch auf Reisen. — Aromatisch erfrischend. Anerkennungen aus den höchsten Kreisen liegen jedem Stöcke bei. Zu haben bei Apothekern, Drogulsten etc. etc. 1 Tube 70 Pfg. (Probetuben 10 Pfg.)
 In Mannheim bei Otto Hess, E 1, 16, Josef Fritz, N 1, 8 (Kanshaus), in der Neckar-App., Einhorn-App., Löwen-App., Schwan-App., Mohren-App., Adler-App., Germania-Droguerie, E 1, 10. E. A. Boske, Coiffeur, Paradeplatz, O 2, 1.
 Weitere Depôtstellen werden aufgenommen durch die Administration d. Bl. 48322

Carl Bischoff & Sack
 G 7, 8 Telephone Nr. 524 G 7, 8
 empfehlen sämmtliche Sorten 14427
Rohlen u. Holz
 in nur prima Waare zu billigsten Preisen.
 Bestellungen nimmt auch Herr S. Bauer, o 2, 9 entgegen.
Für Sterbefälle
 empfehlen unser großes Lager 17684
Sterbekleider
 für jedes Alter und in allen Preisen.
 Geschwister Suzen, P 1, 11, an den Planken.

Todes-Anzeige.
 Gestern Abend 6 Uhr entschlief sanft nach schwerem Leiden meine liebe, unergreifliche Frau, unsere gute Mutter, Tochter und Schwester
Anna Schütz,
 geb. Frant 22428
 im 49. Lebensjahre.
 Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Dr. G. Schütz.
 Mannheim, 24. November 1893.
 Die Beerdigung findet am **Samstag, 25. ds. Mts.,** Nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause B 2, 10 1/2, aus statt.

Danksagung.
 Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme an dem uns betroffenen schweren Verluste, sagen innigsten Dank.
 22376
Familie Hartmann.
 Diakonissenhaus-Novelle. Freitag, den 24. November 1893, Abends 8 Uhr Predigt. Herr Pastor Herrmann.
In der Synagoge.
 Freitag, den 24. November, Abends 4 1/2 Uhr, Samstag, den 25. November, Morgens 9 1/2 Uhr Schriftlesung: Herr Stadtrabbiner Dr. Koppel, Nachmittags 2 1/2 Uhr Jugendgottesdienst mit Schriftlesung.

Red Star Line
 nach **New York** und **Philadelphia**
 Antwerpen
 von der Becke & Marsily
 Antwerpen, 9126
 Gudiach & Bärenklau-Mannheim,
 Conrad Herold-Mannheim,
 Michael Wirsching-Mannheim,
 Aug. Dreesbach-Mannheim.
 Wegen Frachten: **Bad. Act.-Gesellschaft** für Rheinschiffahrt und Seetransport in Mannheim.

M. Löwenhaupt Söhne
 Haupt-Depôt
 für Tintenfabriken **Ludwigshafen**
 Ed. Beyer Chemnitz,
 Aug. Leonhardt Dresden,
 Antoine Fils Paris.

Copir-Bücher
Copir-Pressen
 Große **Waldhasen**
 Rehe, Fasanen
 Wildenten, Schuepfen.
Jac. Schick
 C 2, 24, n. d. Theater.
 Telephone Nr. 820.

Gegen Influenza:
Franz. Cognac
Rum, Arac
 (zu 600g)
Punschessenz
Rothweine
 von 60 Pfg. per Fl. an.
 absolut rein. 22483
Herm. Hauer
 o 2, 9.

Strickarbeiten
 werden solid und billig ausgeführt von der **Maschinen-Strickerei** 8999
 Frau Tina Schäfer,
 geb. Schweier,
 T 3, 1, 2. Etage.
 1897
Mittags- und Abend-Eisch.
 Stadt Aachen.

Bekanntmachung.
 Die Gemeinde Käferthal läßt aus diesem Gemeindefonds am Montag, 27. November l. J. von Vormittags 10 Uhr ab 922 Stree forl. Scheitholz (Dürrholz) u. 12.213 Stck. forl. dürrer Stangenwellen auf dem Rathhause in Käferthal öffentlich versteigern.
 Käferthal, 22. Novbr. 1893.
 Gemeinderath: Schmitt.

Cognac
 Bestes Schutzmittel gegen **Influenza.**
 Ich empfehle als ganz vorzüglich.
Cognac
 1875er grande Champagne von Frapin & Co. à M. 4.50 per Flasche.
Cognac vieux
 à M. 3.50 per Flasche.
Deutschen Cognac
 à M. 2, M. 2.50 und M. 3 per Flasche. 22248
J. S. Kern,
 C 2, 11.

Waldhasen, Rehe, Fasanen, Wildenten, Rebhühner, Strauß Sauerkrant, fette Gänse, Bratgänse, Enten, i. Hohorn, Hühner, Tauben, Poularden, Kapannen, Welschküchlen, pom. Gänsebrüste, westph. Schinken, frische Artischoken engl. Sellerie, Cettow. Kürbigen, Gänseleber-P. Aktien. Anstern, Hummer, Seezungen, Carbot, Schrollfische, Cablian, Schollen, Stuzzander, Astrachan-Caviar.
Friedr. Wengand,
 C 1, 12,
 neben dem rothen Schaf.
 Schwere, frische **Waldhasen, Braten** in allen Größen,
Reh, Keulen u. Rüdren von 4 Mark an,
Wildschwein Hirsch,
 Fasanen, Feldhühner, Schuepfen, Poularden, Belsche, junge Tauben, Hahnen, Suppenhühner, fette Enten, Gänse, Bratgänse, 22452
Hummer, Austern, Rheingehle, Harpfen, Zander, Schellfische
 Cablian, Soles, Turbot, süße Bratbückinge.
J. Knab, E 1, 5
 Breitestraße.

Schwartzw. Speck
 zum Rohessen. 22451
Fluch- und Seefische
 größte Auswahl.
Ph. Gund. P 2, 9.
Retourladung sofort
 Weihenburg-Mannheim.
 Franz Solzer,
 9. Quertstraße 1.
 22448

Bitte.
 Die Freunde und Wohlthäter unserer Kleinkinderschule in der Neckarvorstadt bitten wir auch in diesem Jahre wieder recht herzlich, uns durch gütige Gaben in den Stand zu setzen, den 100 meist armen Kindern unserer Anstalt eine Weihnachtsfeier zu bereiten.
 Mannheim, 24. Novbr. 1893.
 Die Comite-Mitglieder:
 20 Greiner, K. Rath, Q 7, 16.
 Frau E. Seid, H 7, 30. P.
 St. Lin. Kim, K 8, 87, Frau R. Ruppert, A 6, 7, 8. Walter, S. M., C 8, 10 1/2. 22412

Ankündigung.
 In Folge richtiger Verfertigung werden dem Schuhmacher Georg Hermerich in Käferthal die nachbezeichneten Drogengeschäfte am Montag, 11. Dezember d. J., Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause zu Käferthal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungsbetrag oder mehr erreicht wird.
 Beschreibung der Drogengeschäfte:
 1. Lagerbuch Nr. 75.
 2. 181 Rammg. Lsg. No. 1785 u. 1717. 2 Viertel.
 3. Rüdren 64 Fuß Keder.
 4. Sandwegmann zwischen beiden Radwegen, einerseits Johann Diefenbach, andererseits Peter Weisner, Anschlag.
 2. Lagerbuch Nr. 1631.
 3. Rammg. Lager Nr. 1278.
 1 Viertel 64 Rüdren 61 Fuß Keder. 61 Sandwegmann links des Sandweges an der Hingertgasse in Käferthal, einerseits Friedrich Rammg. andererseits Johann Weisner III. 22442
 Zusammen M. 1000
 Eintausend Mark.
 Mannheim, 4. November 1893.
 Der Vollstreckungsbeamte: Groß. Notar: Knecht.

Abbestellung einer Steigerungsfahrt.
 Die am 7. Dezember ds. J. Vormittags 11 Uhr in das Rathshaus dahier anberaumte Versteigerung der Drogengeschäfte der Schwelinger Schloßbrauerei Kriemhild, dahier, findet vorerhi nicht statt.
 Schweligen, 23. Novbr. 1893.
 Groß. Notar: Herrmann.

Zwangs-Versteigerung.
 Samstag, 25. November d. J., Nachmittags 2 Uhr,
 versteigere ich in Q 4, 5 dahier öffentlich gegen Baarzahlung:
 1. Chiffonier, 2 Kommode, 1 Parfümerie-Schrank, 1 Wäschekommode mit Wärmehülse und Aufsatz, 1 Spiegel und 1 Sekretär.
 22422
 Mannheim, 23. November 1893.
 Braunsinger, Gerichtsvollzieher.

Öffentliche Versteigerung.
 Samstag, 25. November d. J., Nachmittags 2 Uhr
 werde ich im Standlokal Q 4, 5: **3 Majolicaöfen** im Vollstreckungswege gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.
 Mannheim, 24. Novbr. 1893.
 Ehner, 22427
 Gerichtsvollzieher.

Öffentliche Versteigerung.
 Sonntag, 25. Nov. d. J., Nachmittags 2 Uhr,
 werde ich im Standlokal Q 4, 5 dahier, die zur Konkursmasse der Firma Hermann Dorr gehörigen
Filz- und Strohhüte, Cylinder, Kappen gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.
 Mannheim, 24. November 1893.
 Ehner, Gerichtsvollzieher.

Öffentliche Versteigerung.
 Dienstag, 28. November 1893, Vormittags 12 Uhr
 werde ich im Börsenlokal Biera K 6, 1 dahier:
 50 Sad Königsberger Walzmühle Act.-Ges., Roggenmehl I Waggonfrei Mannheim incl. Sad per Caste abzüglich 1% Scouto bei Empfang im Auftrag öffentlich versteigern.
 Das Mehl lagert in der Werkhalle I dahier und kann daselbst eingesehen werden.
 Mannheim, 23. November 1893.
 Ehner, Gerichtsvollzieher, C 1, 15.

Öffentliche Versteigerung
 Am Samstag, den 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werde ich im Standlokal Q 4, 5 im Vollstreckungswege: 1. Carthe Spezereimanuten und Parfümerien, ferner im Auftrage 200 Flaschen Rothwein, 100 Flaschen Champagner und 100 Flaschen garantirt reinen Rummel gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.
 Die Versteigerung findet den 25. d. M. statt.
 Mannheim, 24. November 1893.
 Ehner, Gerichtsvollzieher.

An- und Verkauf
 von neuen und gebrauchten Möbeln.
 J. Gwinzki J 2, 18.

Antilope-Antennen
Hr. Prof. Staatsisenbohnen.
 Der im tirol-notarbergsche welschbüden Besitz bestehende Ausnahmestück 2 für den Transport von Eisenbahn und Kofes erhält mit Wirkung vom 1. Dez. 1893 für den Transport von Eisenbahn-Briefen gleichmäßige Geltung.
 22391
 Dem gleichen Zeitpunkt ab werden die Stationen Straßburg Centralbahnhof und Straßburg Radstadt in diesen Ausnahmestück mit einem Frachtfahrer bis zum Schnittpunkte von Ost. M. einbezogen.
 Karlsruhe, 20. November 1893.
 Generaldirektion.

Bekanntmachung.
 Die Entschädigung der Besitzer von auf politische Anordnung gestellten Zierengestr.
 (324) Nr. 11899. Die Gemeinderäte u. Stadthalterämter des Bezirks werden mit Bezug auf die Verfügung vom 18. Juli Nr. 11710, die Verhältnisse betr. beauftragt, die nach §§ 1 u. 2 der Verordnung obigen Betriffs vom 10. Aug. 1879 — Gef. Bl. S. 515 — vorgeschriebene öffentliche Aufzählung der Zählungslisten dem. nach Anlauf der Aufzählung zu vollziehende Aufstellung des Gebietsgrenzen ordnungs- und vorchrifts gemäß zu bewirken und letzteres mit den nöthigen Beurkundungen versehen bis längstens 16. Dezbr. d. J. anzuordnen.
 22415
 Mannheim, 24. November 1893.
 Groß. Bezirksamt: Frhr. Müdt.

Bekanntmachung.
 Die Versteigerung am 1. Dezember 1893 betr.
 (328) Nr. 11710. Die diesjährige Versteigerung wird mit der auf Veranlassung des Reichsanzeigers im deutschen Reichsstatutenbuche außerordentlichen Versteigerung verbunden und findet am 1. Dezember statt.
 Den Gemeindegeldbesitzenden werden zur Vornahme des Zahlungsgeldscheins die Zahlungsvordrucke in doppelten Exemplaren (für die Aufnahme und Rechnungs) zu geben. Die Letzteren wollen bis spätestens 20. Dezember hieher eingeleitet werden.
 Wir machen darauf aufmerksam, daß nach Anordnung der Reichsregierung die Feststellung des Grundbesitzverhältnisses in den zwei Klassen von unter und über zwei Jahren und in der letzteren Klasse die Ermittlung der Zahl der Räte in den Spalten 27 und 28 besonders vorgeesehen ist.
 Im Uebrigen geben der Vorbericht und die Fragestellungen in den Zahlungstabellen genügende Anleitung.
 Mannheim, 22. Novbr. 1893.
 Groß. Bezirksamt. Frhr. Müdt. 22414

Bekanntmachung.
 Das Recht der Eigengewinnung und des Schuttschuldens im Hochhosen dahier betr.
 Nr. 15408. Das Recht der Eigengewinnung und Errichtung von Schuttschuldens im diesigen Hochhosen für den Winter 1893/94 wird
 22367
 Mittwoch, 29. November l. J., Vormittags 10 Uhr auf dem Bureau der Reichshofverwaltung an den Reichsbesitzenden öffentlich vergeben.
 Kostentheilung u. Bedingungen können ebendasselbst, sowie auch bei Schuldenamt Endlich, eingesehen werden.
 Mannheim, 20. November 1893.
 Groß. Hauptzollamt: Kaiser.

Bekanntmachung.
 Zur Veranlassung des Bürgerausschusses wurde Tagfahrt auf Dienstag, 5. Dezember 1893, Nachmittags 3 Uhr, in den großen Rathhauseaal dahier anberaumt.
 Die Tagesordnung verzeichnet folgende Gegenstände:
 1. Die Vertheilung der Beamtengehälter an Beherren für wesentliche Handarbeiten.
 2. Die Anlage einer electrischen Central- in dieser Stadt.
 3. Die Erhebung der Verbrauchssteuer in der Stadt Mannheim.
 Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu der bezeichneten Versammlung hermit eingeladen.
 22385
 Mannheim, 21. November 1893.
 Der Stadtrat: Ved.

Danksagung.
 Anlässlich eines Trauerfalles wurden mir heute von einem lieben Wohlthäter, dessen Name nicht genannt sein soll, Namens seiner Familie zur Beherzung an vertheilte Arme
Tausend Mark übergeben.
 Im Namen der Betroffenen spreche ich hiermit für dieses reiche Geschenk den verbindlichsten Dank aus.
 22418
 Mannheim, 21. Novbr. 1893.
 Der Oberbürgermeister: Ved.

An- und Verkauf
 von neuen und gebrauchten Möbeln.
 J. Gwinzki J 2, 18.

Kaufmännischer Verein

Mittwoch, den 29. November, Abends 8 Uhr
im grossen Saale des Saalbaus

Abend-Unterhaltung

wozu wir unsere verehrlichen ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder mit dem Bemerkten freundlich einladen, das den selben zwei Damenarten für Familienangehörige (Chefrau, Mutter, Tochter oder Schwester) von Mittwoch, den 22. c. ab auf unserem Bureau zur Verfügung stehen.

Der Vorstand.
NB. Zum Eintritt berechtigten die Legitimationskarten pro IV. Quartal. Die Damen-Vorlesungskarten haben zu dieser Unterhaltung keine Gültigkeit. Schlichtungsmitglieder und Kinder sind vom Besuche der Unterhaltung ausgeschlossen.

Neuer Medicinal-Verein Mannheim (G. S.)

- 1. Classe: 1 Person 15 Pfennig wöchentlich
 - 2. " Wittwen mit Kinder 20 Pfennig wöchentlich
 - 3. " Familien bis 4 Köpfen 25 Pfennig "
 - 4. " Familien über 4 Köpfen 30 "
- Jährlich werden 12 Wochenbeiträge erhoben. Persönliche Behandlung nach freier Wahl von den Mitgliedern der „Gesellschaft der Ärzte“ (49 Ärzte), desgleichen freie Wahl unter sämtlichen hiesigen Apotheken.
- Anmeldungen zur Aufnahme können jederzeit erfolgen bei dem Geschäftsführer
- C. Ehmann, Q 3, 15. Jaden.**

CONCERT

des berühmten **Udel-Quartetts** unter Leitung des Hrn. Prof. Udel.
22418
Eintrittspreise:
Honorar, Sitzplatz in Saal N. 1, 50
Honorar Platz in Saal N. 1, Gallerie-Platz N. 1, Gallerie-Platz 50 Pf.
Billets sind in der Musikalienhandlung von H. Fassbender, C 1, 7 und Abends an der Kasse zu haben.
Alles Nähere durch die Programme.

Alice Barbi-Concert

Hoftheateraal, 28. Novbr., Abds. 7 1/2 Uhr.
Billetverkauf bei Th. Sohler. 22344

Grosses CONCERT

ausgeführt von der vollständigen Capelle des 11. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm 110. Direction: Herr Kapellmeister Bollmer.
Anfang 6 Uhr. Eintritt 50 Pfg.
Hans Wabel.

Deutscher Michel.

Deute Freitag Abend, 22444
Schellfisch mit pikanter Sauce.
„Zwölf Apostel“
(Zenghaus).
Bei anerkannt hochfeinem Lagerbier, reichhaltiges Frühstück, Mittagstisch und Abendplatte. 22445
Flaschen-Bier
in reich frischer Füllung frei ins Haus.
Samstag:
Wellfleisch, ff. Würst, Würstsuppe.
Kellnerch.
Ordlegens Waare, kleiner Kuchen, großer Aufsatz,
hat sich wieder glänzend bewährt
bei dem hier bereits sehr gut eingeführten

COGNAC

aus der Cognac-Brennerei
von **Gg. Scherrer & Co., Tengen** (Hessen).
Derselbe übertrifft in Reinheit des Geschmacks und Bouquet bei weitem jede gleichpreisige Konkurrenzwaare, wie Kenner einmüthig bestätigen.
Proben, Analysen u. Kerze-Gutachten gratis. Fabrikpreise.
Grosse Flasche Mk. 1.90. Alleinige Niederlage: 22420
Ph. Gund, Hoflieferant D 2, 9. Johann Schreiber,

Friedrich Grohe, K 2, 12.

Prima Auckreichen Ruhr-Fettsäure,
sachverständig aus dem Schiff.
gewaschene und gestählte **Rußkohlen** in verschiedenen Korngrößen
für Füllöfen- und Herdfeuerung, für amerik. Anthracitkohlen
u. englische **Brennholz und Bricket** zu billigsten Preisen. 19020

Kohlen- und Holzhandlung.
Telephon Nr. 436.

Anfang Dezember beginnt ein neuer Tanzkursus, auch werde ich auf vielseitigen Wunsch einen **Menuet-Kursus** eröffnen. — Anmeldungen zu diesen Kursen bitte höflich baldigst machen zu wollen. 21898
U 1, 1b. Gustav Lünner. U 1, 1b.
Mitglied der Genossenschaft deutscher Tanzlehrer.

Neuheit ersten Rangos! Das schönste **Weihnachts-Geschenk** für Herren u. Damen. Einzig in seiner Art. **Haupt-Niederlage Carl Komes.**
N. 1. 1. Kaufhaus. N. 1. 1. Preiscourante gratis und franco. 22402

Kinder-Sportwagen. Reizendes Spielzeug für Knaben u. Mädchen völlig gefahrlos. Hochfeine solide Ausführung in allen Preisen. 22403
Carl Komes, N. 1. 1. Kaufhaus.

Weihnachts-Ausstellung
in Puppen an- u. unangekleidet, Puppenschränken u. Kommoden, Puppzimmer, Einrichtungen, Garderobe, Hüte etc. 22392
ist eröffnet und lade zu deren Besichtigung ergebenst ein.
D 1, 10. Dessart Nachfolger. D 1, 10.

Petroleum-Lampen

Niederlage von **Wild & Wessel** in Berlin, Hinks & Son in Birmingham. Lager der tüchtlebenden hygien. Patent-Reichs-Lampen. **Clavier-, Studir- u. Wunder-Lampen Brenner** der neuesten Systemen, als: **Victoria, Million, Promethens, Sonnen, Central-Vulcan, Stanis u. Duplex-Brenner** in reichster Auswahl und zu den billigsten Preisen bei **Louis Franz, 02, 2, Paradeplatz, Telephon 761.**

Rasiren, Frisieren, Haarschneiden u. Bartschneiden.

Die das verehrliche Publikum beunruhigenden Zeitungs-nachrichten, wonach die Liebertölgung von Hautkrankheiten und Bartflechten durch die Feilwerk-Geschäfte verbreitet würden, veranlassen mich, in meinem Geschäft eine Einrichtung zu treffen, welche gewiss die Anerkennung sämtlicher Herren finden wird, indem ich jedem Abonnenten seine eigenen Rasir-Mittel gratis liefere. 21081
Ferner werden sämtliche Bürsten, Kämmen und sonstigen Rasir- und Makegeräthe nach jedesmaligem Gebrauch desinficirt und gründlich gereinigt.
Reine Salons sind wohl die elegantesten am hiesigen Plage und werden vom feineren Publikum frequentirt.
Preise billig. Bedienung aufmerksam.
G. Urbach, N 3, 7 u. 8, Ecke der Kunststraße.

Geschäfts-Verlegung.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich mein Geschäft von **F 2, 5** nach **D 1, 13** vis-à-vis Café Metropole verlegt habe. 22256

Georg Eichentler
Wäsche- und Ausstattungs-Geschäft.

Petroleum
beste Qualität, per Ltr. 14 Pfg.
empfehlen **Jacob Uhl, N 2, 9.** 22447

Zer Club.

Freitag, den 24. November, Abends 9 Uhr
Ausserordentlicher **Club-Abend** mit 22250
Musik und Vorträgen im Lokal,
wozu die verehrlichen Mitglieder mit der Bitte zahlreichem Erscheinen hiermit eingeladen werden.
Der Vorstand.

Verein für klass. Kirchenmusik.

Heute Freitag Abend 7 1/2 Uhr **Gesamt-Prob**
Musikverein. Freitag Nachmittag 2 1/2 Uhr **Probe** für Sopran u. Alt, Freitag Abend 7 1/2 Uhr **Probe** für Tenor u. Bass in der Aula des Gymnasiums. 22358

Sing-Verein Mannheim. Sonntag, 26. Novbr. d. J., Abends präcis 5 Uhr **Beginn der regelmässigen Bierproben** im Vereinslokale. 22316
Der Vorstand.

Sing-Verein. Freitag Abend 7 1/2 Uhr **Gesamt-Prob.** 22429

Sängerbund. Heute Freitag Abend 7 1/2 Uhr **Gesamt-Prob.** 22431

Gv. Urb. Verein. Am Samstag, den 25. Nov., Abends 9 Uhr findet im Lokal C 7, 21 unsere **Monats-Versammlung** statt. 22342
Tages-Ordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Sparkasse.
3. Baugesellschaft.
4. Berichtes.
Die Inhaber von Sparbüchern werden gebeten, um 8 Uhr zu einer Vorversammlung pünktlich zu erscheinen.
Der Vorstand.

Gv. Urb. Verein. Wie in den vergangenen Jahren, wird der evang. Urb. Verein auch in diesem Jahre bei Feier des Weihnachtsfestes, eine Kinderbesuchung arrangiren.
Auch diesmal richten wir an Mitglieder und Freunde des Vereins die Bitte, und in diesem Bestreben zu unterstützen u. Gaben und Beiträge an die nachverzeichneten Vorstandsmitglieder gelangen zu lassen.
Geldbeutel mit liegen auch Listen zum Einschreiben der zu besuchenden Kinder (im Alter von 4-12 Jahren) bis zum 10. Dezember offen. 21995
Die Feier des Weihnachtsfestes findet am 17. Dezbr. im grossen Saale des Saalbau statt.
Der Vorstand.

Der **Stadtschreiber** Hing, G 4, 5.
" **Hh. Sprenger**, H 3, 4a.
" **Kassier Roder**, K 3, 22.
" **Stadtschreiber Dr. Lehmann**,
" **Schultheiss**, H 3, 22.
" **Hr. Schneider**, H 4, 23.
" **Hr. Wagner**, J 9, 7-21.
" **Herr Jung**, Schwefelstr. 32.
" **Herr Dr. P. 5, 14/15.**
" **Herr Planer**, Mittelstr. 25.
" **Herr W. 2, 5.**
" **Herr Redaripige**,
sowie im Lokal C 7, 21.

Velocipedisten-Verein Mannheim.

Freitag, 24. Novbr. 1893, Abends halb 9 Uhr im Vereinslokal **Zur neuen Schlinge Vereinsabend** mit 22399
wozu wir unsere Mitglieder zu zahlreichem Besuch einladen.
Der Vorstand.
Hochfeines Lagerbier aus der Kettenbrauerei Sudwighshafen in Flaschen nur allein zu haben in dem Flaschenbureau von 22429
Vait Müller, Q 7, 20.



Wäsche- und Ausstattungs-Geschäft.
Petroleum
beste Qualität, per Ltr. 14 Pfg.
empfehlen **Jacob Uhl, N 2, 9.** 22447

Stenografenverein

Samstag, 25. November, Abends 7 1/2 Uhr
Vereinsversammlung mit **Gemüthlicher Unterhaltung** im Lokal
Bremer Cd. N 4, 1.
wozu wir unter Hinweis auf unser Rundschreiben die verehrlichen Mitglieder u. Curia-Schüler höflich einladen. 22358
Der Vorstand.

Mannheimer Sängerkreis.

Heute Freitag **Abend präcis 9 Uhr Probe.** 22351
Der Vorstand.

Man wende sich im eigenen Interesse nur direkt an die **firma Demmer in Ludwigshafen** bei Bedarf eines wirklich guten Pianinos. General-Vertreter der Hof-Piano-Fabrik Knorr & Schöne und F. Blüthner, Detzig.

ES

lobnt sich für Jedermann, den Weg nach F 6, 8 zu machen, den Sie kaufen bei mir die hochfeinsten Damen-Röcke billiger und haben eine weit größere Auswahl wie in jedem anderen Geschäft. 21892

Babette Maier, MODES, F 6, 8. F 6, 8.

Für Hausbesitzer.
Gandentwässerungspläne mit Kostenvoranschlag werden vorchriftsmässig äusserst billig angefertigt. Offerten unt. Nr. 21976 an die Exped. H. H.

F. Hellwig & Co.
Feine Weine und franz. Liqueure.
M 4, 4. Telephon Nr. 815.
Vertreter von 21968

T. Hine & Co., Cognac.
Gegründet 1768.
Export 4,028 Hektoliter.
Berühmteste feine Einzel-Flaschen zu Originalpreisen ab.

Cognac vieux Mk. 3.75.
Cognac aus Champagne Mk. 4.50.
Cognac aus Champagne Mk. 5.25.
Cognac 1886 Grande Champagne Mk. 6.-

Dauer-Maronen
Frankfurter Bratwürste
Delikatess-Sauerkraut
Del-Sardinen
Aelter Wädlinge
Feine Käse. 22429

Gebrüder Zipperer,
O 6, 3 u. Filiale T 5, 14.
Feinst ital. Rothwein
garantirt rein,
per Flasche 60 Pfg. ohne Glas.
Prima Pfälzer Rothwein
per Flasche 60 Pfg. ohne Glas.

Deutschen und franz. Cognac
per Flasche von 2.- an
Neue und Rum
Kirsch- und Zwetschenwasser
Punsch-Offerte. 22424

Gebrüder Zipperer,
O 6, 3 u. Filiale T 5, 14.
es wird fortwährend zum
Waschen und Bügeln (Glanzbügel)
angenommen und prompt und billig besorgt. 22598
Q 5, 19 parterre.
Große Vorhänge werden gewaschen u. gebügelt bei billiger Berechnung.

Preismedaille
Weltausstellung
Chicago.

CHOCOLAT SUCHARD

Beste Qualität
garantirt rein.



Ulmer Münsterbau-Geld-Lotterie

Ziehung am 16. Januar 1894 und folgende Tage.
Hauptgewinne M. 75,000, 30,000, 15,000, 6000.
zusammen 3180 Gewinne baar Geld ohne Abzug mit 342,000 M.
Originallose à M. 3.—, Porto und Ziehungsalisten 30 Pfg., sind zu haben in allen Lotteriegeschäften und bei der General-Agentur der Ulmer Münsterbau-Lotterie (Eberhard Fetzer & Friedr. Schultes) in Ulm a. D. Donaustrasse Nr. 16, sowie
bei der Hauptagentur Peter Rixius in Ludwigshafen a. Rh.



Unübertroffen. Diamant-Salon-Öel

feinstes amerikanisches Sicherheits-Petroleum.
Import von der
Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft.
Größte Leuchtstärke, sparsamstes u. geruchloses Brennen.
Absolute Sicherheit gegen Explosions-Gefahr. Wasserhell.

Zu beziehen von:

- | | | | |
|------------------------------|-----------------------------|---|--|
| A 3, 6. Burkard, L. | L 12, 7. Kaufmann, R. | Alpenhorn (Neck.-Vorstadt),
Schreiber, Johann. | Heinig-Strasse Nr. 40, Reiser,
Jakob. |
| B 6. Müller, Carl | L 12, 7 1/2. Haunstein, M. | Mühlau, Menold, J. | Kaiser-Wilhelm-Strasse 13,
Schleyer, J. & Co. |
| C 2, 5. Beier, Hugo | L 15, 2a. Essig, W. | M 2, 12. Hammer, Julius | 2. Querstrasse (Neck.-V.),
Boebel, Louis. |
| D 2, 10/11. Kern, J. H. | M 2, 12. Hammer, Julius | O 2, 9. Hauer, Hermann | Kaiser-Wilhelm-Strasse 32,
Klingel, Ph. |
| D 2, 9. Gund, Ph. | O 2, 9. Hauer, Hermann | O 4, 3. Ludwig & Schütthelm | Ludw.-Str. 77, Geiger, Fritz. |
| D 7, 17 1/2. Pfadenhauer, L. | O 4, 3. Ludwig & Schütthelm | O 6, 3/4. Zipperer, Gebr. | Max-Str. 2, Hagin. |
| E 3, 3. Transler, B. | O 6, 3/4. Zipperer, Gebr. | P 3, 4. Thoma, C. F. | Oggersheimer-Strasse Nr. 1,
Hoffmann R. |
| E 5, 12. Schmitt, S. H. | P 3, 4. Thoma, C. F. | P 6, 6. Feix, Ph. | Oggersheimer-Strasse Nr. 15,
Hoffmann, Jul. |
| F 5, 15. Scheufele, J. | P 6, 6. Feix, Ph. | Q 2, 13. Hess, Jacob | Oggersheimerstrasse Nr. 45,
Vetter, Ph. Wwo. |
| G 7, 5. Fasser, M. | Q 2, 13. Hess, Jacob | Q 3. Kern, Wilhelm | Oggersheimerstrasse Nr. 57,
Reitmaier, W. |
| G 7, 24. Baumgärtner, C. | Q 3. Kern, Wilhelm | R 1, 1. Lochert, Louis | Oggersheimerstrasse Nr. 63,
Hoecker, Fr. |
| H 3, 8a. Eder, Thomas | R 1, 1. Lochert, Louis | R 3, 10. Müller, Carl | Schulstrasse Nr. 21, Unold. |
| H 5, 4. Birkel, Abraham | R 3, 10. Müller, Carl | R 6, 6a. Hoffmann, Julius | Wörthstr. 13, Ganzhorn, Aug. |
| H 5, 17. Jäger, Wilhelm | R 6, 6a. Hoffmann, Julius | S 1, 6. Burger, Adolf | |
| H 7, 23. Weissbrod, J. P. | S 1, 6. Burger, Adolf | S 2, 20. Breig, Carl | |
| H 8, 39. Schreiber, Johann | S 2, 20. Breig, Carl | S 6, 3. Möbius, C. | |
| J 3, 26. Santorini, F. | S 6, 3. Möbius, C. | T 1, 6/7. Schreiber, Johann | |
| J 4, 12a. Lorenz, Emil | T 1, 6/7. Schreiber, Johann | T 1, 10. Koob, Ferd. | |
| J 7, 10. Hasenfuss, C. | T 1, 10. Koob, Ferd. | T 2, 17/18. Kressmann, W. | |
| K 1, 8a. Sellar, Friedrich | T 2, 17/18. Kressmann, W. | T 4, 1. Bauder, Wilhelm | |
| K 2, 22b. Deibelbohrer, Jos. | T 4, 1. Bauder, Wilhelm | T 5, 14. Zipperer, Gebr. | |
| K 4, 15. Sauer, Jos. | T 5, 14. Zipperer, Gebr. | T 6, 2 1/2. Müller, Wilhelm | |
| K 9, 16. Jäger, Chr. | T 6, 2 1/2. Müller, Wilhelm | U 3, 20. Ehret, Heinrich | |
| L 12, 4. Brilmaler, Anton | U 3, 20. Ehret, Heinrich | | |

Weitere Niederlagen werden auf Wunsch errichtet.

Erstes deutsches Kunstblume-Institut

hier selbst für kurze Zeit
Scheffeleck M 3, 9 (Eingang separat).
Herstellung von Uhr- und Halsketten, Armbändern, Broschen, Haar- und Ballschmuck, Kleiderreinsagen, Verzierungen von Band- und Büchertaschen, Sophasissen, Blumenkörbchen aus farbigem Papier, Draht und Walle gefertigt.
Zeige hiermit an, daß ich hier selbst für kurze Zeit einen Unterricht in Filigran-Arbeit eröffnen habe und lade die geehrten Damen zur Besichtigung derselben in meiner Wohnung erachtet ein. Die Arbeit ist nicht nur interessant, sondern auch äußerst leicht zu erlernen, selbst Anfängerinnen können gleich in den ersten Stunden Schmuck und Ketten herstellen. Der Unterrichtspreis zur Erlernung sämtlicher Arbeiten beträgt für Damen 1.— Mk., für Kinder 50 Pf. und steht es jeder Schülerin frei, so lange zu kommen, bis sie sich die nötige Fertigkeit zur selbstständigen Herstellung der Filigran-Arbeit angeeignet hat. Das Material dazu ist sehr billig (ein Rädchen mit Anfangs-Material 1/2 Mk.), und ist dadurch Jedem die Gelegenheit geboten, die schönsten Geschenke herzustellen. Unterrichtsstunden täglich von Morgens 8-12 und Nachmittags 2-7 Uhr; für Damen, die Tags über keine Zeit haben, Dienstag, Donnerstag u. Freitag, Abends von 8-10 Uhr.
In den Ausstellungs-Salons der Hof-Wedel-Fabrik S. J. Peter, M 1, 2 sind einige meiner fertigen Arbeiten ausgestellt.

Joseph Theben.

Perserteppiche.

Reichste Auswahl. Billigste Preise.

Laden M 1, 2

im Hause des Herrn Anwalt Dr. Rosenfeld.

Vorgezeichnete Handarbeiten

in allen Arten und in neuer großer Auswahl empfiehlt
Friedrich Bühler,

21500 D 2, 10. Theaterstrasse.

Ruhr-Fettschrot

La. höchste Qualität, direkt aus dem Schiff gefischt
Ruhr- u. Anthracit-Kohlen für Hausbedarf, empfiehlt
Jac. Hoch

H 7, 28 H 7, 28. Telephon No. 438. 13632

Special-Abtheilung

für
Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen etc.

Empfehle mein auf's Reichhaltigste angelegtes
Lager in 21298

Teppichen sowohl abgepaßt als vom Stück in
Tafelstich, Brüssel, Tournaix etc.

Smyrna vorräthig in den neuesten Dessins, über 300,
sowie Stiegen in künstlerischer Ausführung.

Läuferstoffe in allen Qualitäten.

Linoleum Delmenhorster und englisches
Fabrikat.

Möbelstoffe einfarbig in Damast, Granit
und bunt in Fantasiestoffen,
Rouquettes, Kameelstücken etc.

Reise-, Tisch-, Divan- und wollene Decken in
größter Auswahl.

Portiären von den einfachsten bis zu den feinsten
Genres.

Gardinen Scheibenvorhänge und Stores in
engl. Tüll, Spachtel und bunt
gestickt.

Angorafelle in allen Farben.

Albert Ciolina, Kaufhaus.

Meine Puppenklinik

ist eröffnet; erlaube die geehrten Mütter, mit der Einlieferung
franker und reparaturbedürftiger Puppen recht bald zu
bestimmen.

Puppen-Köpfe in Wachs, Bisquit, Holz u. Patentmasse.
Puppen-Gestelle in Leder, Stoff und mit Gelenken.
Puppen-Garderobe in jeder Größe und jedem Genre.
Puppen-Schuhe und -Strümpfe.
Puppen, selbsther und unvollendet.
Puppen-Präparaten von echten Haaren, eigener Fabrikat.
Beste Qualitäten. Billigste Preise. 21665

Urbach's ältest. Puppengeschäft, N 3, 7 u. 8
Gde. der Kunststraße.

Carl Zieglwalner, Mannheim

N 3, 7/8 Kaufstraße N 3, 7/8

Großes Bijouterie-Lager

ausgestattet mit den billigsten, geschmack-
vollsten und feinsten Genres.

Alles Neuheiten.

Nur echte Waare.

Durch directen Bezug bin ich in der
Lage, meine werthen Abnehmer außergewöhnlich
billig zu bedienen und jeder Anforderung
zu entsprechen. 22883

Farbenkasten.

Wasserfarben, Oelfarben, Pastellfarben, Porzellan-
farben, Vorlagen, Blendrahmen, Mal- und Zeichen-
Utensilien, bei

Jos. Samsreither,
P 4, 12, Strohmart. 22881

D 6, 3. Birkenfeld. D 6, 3.

Heute Freitag Abend, 22418
Kesselfleisch mit Sauerkraut, morgen hausge-
machte Würste.

Stuart Cumberland,

Gedankenleser und Antispiritist

und
Miss Phyllis Bentley,

l'Antimagétique.

Einmalige grosse Elite-Soirée!

Saalbau.

Montag, 27. November, Abends 8 Uhr.
Karten à 3.—, 2.—, 1.— Mk.; Familienkarten in der Hof-
Musikantenhandlung von A. Ferd. Dedei und der Abendkasse.

Mannheim. Nationaltheater.

Gr. Hof-u. 30. Vorstellung

den 24. Nov. 1893. im Abonnement B.

Der Procurador von San Juan.

Komische Oper in einem Akt von Fr. Spengler.
Musik von Josef Krug-Waldner.

Dirigent: Herr Hofkapellmeister Langer.

Regisseur: Herr Hildebrandt.

Der Procurador von San Juan . . . Herr Marx.

Donna Mercedes, seine Gemahlin . . . Frä. Schubert.

Donna Ines, seine Nichte . . . Frä. Racina.

Alonso, sein Neffe, Student . . . Herr Kibiger.

Bedro, Kellnerwirth von San Juan . . . Herr Jurek.

Juana, seine Frau . . . Frä. Lohse.

Padro, Geführter . . . Herr Hildebrandt.

Erster } Fehlwächter . . . Herr Peters.

Zweiter } . . . Herr Stork I.

Studenten, Diener des Procurador, Volk.

Die Handlung spielt auf der Terrasse der Klosterkirche zu
San Juan, im Thale des Keil bei Granada.

Vorher:

Militärfromm.

Genrebild in 1 Akt von G. v. Moser und L. v. Trotha.

Regisseur: Herr Jacobi.

Major von Linden . . . Herr Neumann.

Alte, seine Tochter . . . Frä. Blumenreich.

Leo von Keller, Lieutenant . . . Herr Nieper.

Abiha, seine Frau . . . Frä. Kaden.

Baron von Sporenfels . . . Frä. v. Rothenberg.

Kubo von Degen, Lieutenant . . . Herr Böck.

Freiherr, Feldwebel . . . Herr Jacobi.

Kreuz von Donner, Fähnrich . . . Herr Nieper.

Heinrich, Curirer bei Herrn v. Sporenfels . . . Herr Hehl.

Karoline, Köchin bei Fr. v. Sporenfels . . . Frä. De Lang I.

Eine Debonnang . . . Herr Hildebrandt.

Zum Schluss:

L. Serpentine.

(Serpentintanz.)

Gestanz von der Balletmeisterin Frä. Louise Danke.

Lichteffekte vom technischen Direktor Herrn Kier.

Dirigent: Herr Concertmeister Schuster.

Kaffeneröffnung, 7 Uhr. Anfang 7 Uhr. Ende geg. 1/2, 10 Uhr.

Gewöhnliche Preise.

Sonntag, 28. November 1893.

31. Vorstellung im Abonnement B.
Die Stimme von Portici.
Große Oper in 5 Akten von Scribe und Delavigne.
Musik von Meyer.
Anfang halb 7 Uhr.

Entwurf des Tabaksteuer-Gesetzes.

Der Entwurf des Tabakfabrikat-Steuergesetzes hat nach den Beschlüssen des Bundesrathes nachstehenden Wortlaut:

Zoll.

§ 1.

An Zoll ist zu erheben von 100 Kilogramm 1. Tabakblätter, unbeschaltete und Stengel, auch Tabaksaucen 40 M. 2. fabricirter Tabak a) Cigarren 400 M. b) Cigaretten 500 M. c) anderer 260 M.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Brasil-Carotten zur Herstellung von Schnupftabak unter Kontrolle der Verwendung zum Zollsatz von 180 M. für 100 kg zuzulassen.

§ 2.

Der Zoll für Rohtabak (unbeschaltete Tabakblätter und Stengel) kann bis zu neun Monaten gestundet werden.

§ 3.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrathes ist für Halb- und Ganzfabrikate, welche im Inlande ganz oder zum Theil aus ausländischem Tabak hergestellt sind, bei der Ausfuhr der dafür entrichtete Zoll zurückzahlen.

Steuer.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

Der zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmte fabricirte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dieselbe wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob zur Herstellung Surrogate und Hilfsstoffe verwendet worden sind oder nicht.

§ 5.

Die Steuer beträgt für im Inlande hergestellte Cigarren und Cigaretten 33 1/3 % Rauchtabak 66 2/3 % Rau- und Schnupftabak 50 %

des Fakturapreises, zu welchem diese Fabrikate ausschließlich der Steuer von dem Fabrikanten verkauft werden. Für Fabrikate, welche der Fabrikant selbst verbraucht oder unentgeltlich abgibt, ist die Steuer nach dem Fakturapreise, zu welchem gleichartige Fabrikate von dem Fabrikanten verkauft zu werden pflegen, oder in Ermangelung von geeigneten Fakturapreisen nach dem von der Steuerbehörde durch Schätzung zu ermittelnden Fabrikatverkaufspreise zu berechnen. Für Fabrikate, welche der Fabrikant im Kleinhandel verkauft, ist die Steuer nach den von ihm angegebenen Kleinhandelspreisen, abzüglich eines vom Bundesrath zu bestimmenden Prozentsatzes, zu berechnen.

Für ausländische Fabrikate ist die Steuer neben dem Zoll und nach denselben Sätzen, wie für inländische Fabrikate der gleichen Art, unter Zugrundelegung des dem inländischen Empfänger in Rechnung gestellten Preises, unter Zuzurechnung des Zolles und der bis zum Eintritt in das Zollgebiet entstandenen Spesen und Kosten zu entrichten. Der Empfänger hat über den von ihm zu zahlenden Preis wahrheitsgemäße Auskunft zu ertheilen und die bezüglichen Schriftstücke (Facturen, Geschäftsbriefe u. s. w.) vorzulegen. Trägt die Steuerbehörde gegen die Richtigkeit dieser Angabe Bedenken oder hat der inländische Empfänger einen Preis überhaupt nicht zu bezahlen oder läßt sich der letztere nicht mit Sicherheit ermitteln, so ist der Werth, welchen die verzollte Waare im Inlande im unversteuerten Zustande besitzt, von der Steuerbehörde nach Anhörung des Empfängers festzusetzen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für den Reiseverkehr Erleichterungen zuzulassen.

§ 6.

Für die im Inlande hergestellten Fabrikate tritt die Steuerpflicht ein, sobald sie in fertigem Zustande die angemessenen Räume der Fabrik verlassen. Für die ausländischen Fabrikate wird die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. Der Bundesrath kann anordnen, daß von den in Luxemburg verzollten oder hergestellten Fabrikaten die Steuer beim Eingang in das deutsche Reich zu erheben ist.

§ 7.

Zur Entrichtung der Steuer für inländische Fabrikate ist der Fabrikant, für ausländische derjenige verpflichtet, welchem die Zahlung des Zolles obliegt.

§ 8.

Der Tabak haftet für den Betrag der darauf ruhenden Abgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlagnahme belegt oder zurückgehalten werden.

§ 9.

Die Steuer für im Inlande hergestellte Fabrikate kann auf sechs Monate, für ausländische auf drei Monate gestundet werden.

§ 10.

Forderungen und Nachforderungen von Steuer, sowie Ansprüche auf Erstattung und/oder zu Unrecht erhobener Steuer verfallen binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungspflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verfährt in drei Jahren. Auf den Verjährungsanspruch des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Fristen keine Anwendung.

§ 11.

Fabrikate, welche unter Kontrolle ausgeführt werden, bleiben von der Steuer frei. Rohtabak, Halb- und Ganzfabrikate, sowie Abfälle aller Art können nach vorgängiger Denaturierung oder Vernichtung steuerfrei belassen werden.

§ 12.

Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen: 1. unter Pflanzern die Inhaber der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch wenn sie den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch Andere anpflanzen oder behandeln lassen;

2. unter Rohtabakhändlern diejenigen, die gewerdmäßig Roh-tabak, entrippte Blätter oder Tabakabfälle kaufen oder verkaufen, auch wenn sie dieses Geschäft als Kommissions-näre betreiben oder wenn sie den Tabak, während er bei ihnen lagert, trocknen, fermentiren, sortiren, umpacken, auslaugen, sichten oder entrippen;

3. unter Fabrikanten, die für eigene Rechnung Fabrikate zum Verkauf herstellen oder herstellen lassen. Als Herstellung von Fabrikaten wird jede über die Befugnisse des Rohtabakhändlers hinausgehende Bearbeitung von Tabak verstanden;

4. unter Händlern mit Fabrikaten diejenigen, die gewerdmäßig fertige Tabakfabrikate feilhalten.

§ 13.

Der Rohtabakhandel, Fabrication oder Handel mit Fabrikaten betreiben will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirks vorher schriftlich anzumelden und erhält von ihr über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung, vor deren Ertheilung der Geschäftsbetrieb nicht begonnen werden darf. Befinden sich die Geschäftsräume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

§ 14.

Von der Einstellung des Geschäftsbetriebes haben die Roh-tabakhändler, Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten der Steuerbehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 15.

Die Tabakpflanzungen, sowie die Tabakvorräthe der Pflanz-er, der Rohtabakhändler, der Fabrikanten und der Händler mit Fabrikaten stehen unter amtlicher Aufsicht und unterliegen der Revision der Steuerbeamten. Die Inhaber der Tabakvorräthe, bei denen eine amtliche Revision oder Bestandsaufnahme stattfindet, haben den Steuerbeamten ihre Vorräthe vorzulegen, jebe von den Beamten verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen und die erforderlichen Hülfsmittel zu leisten oder leisten zu lassen. Den Steuerbeamten steht der Eintritt in die Räume, in denen Tabak aufbewahrt oder behandelt wird, solange dieselben dem Verkehr geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, jedenfalls aber von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr frei. Außerhalb dieser Zeit kann von ihnen eine Revision nur unter Zustimmung der Ortspolizei vorgenommen werden.

§ 16.

Werkzeuge und Maschinen, die lediglich zur Herstellung von Tabakfabrikaten dienen dürfen sich, vorbehaltlich der vom Bundesrath zu gestattenden Ausnahmen, nicht im Besitze anderer Personen als von Tabakfabrikanten befinden. Auf Gewerbetreibende, die gewerdmäßig derartige Geräte anfertigen oder Handel mit ihnen treiben, findet diese Beschränkung keine Anwendung. Dieselben sind jedoch verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen über die Anfertigung und den Verkauf solcher Gegenstände Aufschluß zu geben.

Kontrolle der Pflanzern.

§ 17.

Die Pflanzern sind verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die von ihnen mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am 3. Lage nach der Beendigung der Bepflanzung geschehen. Bei der Anmeldung der Grundstücke ist zugleich anzugeben, wo der Tabak getrocknet werden soll. Sollen hierin Veränderungen eintreten, so sind dieselben vorher anzugeben.

§ 18.

Der Pflanzern haftet für die Bestellung des Tabaks zur Verwiegung und für dessen rechtzeitige Räumung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung und vor vollendeter Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, falls nicht mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr festzusetzenden Sicherungsmäßigkeiten bestimmt wird, daß die Verpflichtung noch von dem bisherigen Inhaber zu erfüllen sei. Von jeder Veränderung in der Person des Inhabers des Grundstücks ist der Steuerbehörde binnen 8 Tagen nach dem Eintritt eine schriftliche von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen. Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann der Pflanzern die ihm obliegenden Verpflichtungen auf einen Rohtabakhändler, Fabrikanten oder anderen Pflanzern übertragen. Ohne Genehmigung der Steuerbehörde darf der Pflanzern vor der Verwiegung sich des Tabaks nicht entäußern. Bei der Veräußerung von gepflanzten oder zu einer Erb- oder Kontraktmasse gehörigem Tabak gehen die Verpflichtungen des Pflanzers ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von demjenigen, der die Veräußerungen vorgenommen hat, namhaft zu machen.

§ 19.

Die Verwiegung des Tabaks, einschließlich der Gruppen, des Bruchs und sonstiger Abfälle, geschieht nach der Trocknung und vor Beginn der Fermentation, spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfnis eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Verwiegung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe. Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann, oder die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung zur Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo das Bedürfnis vorliegt, die Verwiegung der Gruppen und Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes, zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde einen besonderen Termin für die Verwiegung der Gruppen sowie der Sandblätter zu beantragen. Der zur Verwiegung zu stellende Tabak ist der Verwiegungsstelle schriftlich anzumelden. Die bei der Verwiegung nöthigen Handdienste hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen. Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird ihm auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

§ 20.

Bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres hat der Pflanzern den geernteten Tabak entweder an einen angemeldeten Rohtabakhändler oder Fabrikanten abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschuß stehendes Privatlager oder in das Ausland zu bringen. Von der Steuerbehörde ist eine angemessene Verlängerung dieser Frist zu bewilligen, wenn das Bedürfnis hierzu nachgewiesen wird und eine Steuergefährdung nicht zu befürchten ist. Tabak, der nicht rechtzeitig auf die angegebene Weise geräumt wird, ist auf Anordnung der Steuerbehörde auf Kosten des säumigen Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen.

§ 21.

Der Pflanzern muß sich von den inländischen Käufern seines Tabaks über dessen Verkauf und Uebergabe, soweit diese nicht vor der Steuerbehörde geschehen, eine Bescheinigung ausstellen lassen. Die Bescheinigung muß enthalten: den Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, den Ort der Bestimmung des Tabaks, dessen Gewicht und Beschaffenheit (ob fermentirt oder unfermentirt), den Ort und die Zeit der Ausstellung. Die Unterchrift unter der Bescheinigung ist durch einen zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten zu beglaubigen. Die Versendung des Tabaks nach öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschuß stehenden Privatlagern oder nach dem Auslande ist der Steuerbehörde anzumelden.

§ 22.

Bis zum 10. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres oder im Falle des § 20 Abs. II innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzern der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabakmenge durch Einreichung der Bescheinigung nachzuweisen, falls dieser Nachweis nicht schon vorher erbracht ist. Dabei kann für den nach der Verwiegung eingetretenen Gewichtsverlust durch Lagerung und Fermentation ein Abzug zugestanden werden. Außerdem kommt in Abzug der nach der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichtete oder durch Unglücksfall zu Grunde gegangene Tabak. Wegen der bei Unglücksfällen zu machenden Anzeige und des bei der Schadermittelung einzuhaltenden Verfahrens sind die vom Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten. Bewirkt der Pflanzern vor der Räumung eine Entrippung des Tabaks, so kann neben dem Abzug für etwa zur Denaturierung oder Vernichtung vorgeführte Stengel und sonstige Abfälle noch für den durch Entrippung herbeigeführten anderweitigen Gewichtsverlust (Abständen u. s. w.) ein Abzug gewährt werden.

§ 23.

Für diejenigen Tabakmengen, welche entweder der Verwiegung entzogen werden oder deren Räumung nicht nachgewiesen wird, hat der Pflanzern — außer der etwa verwirkten Strafe — eine Steuer von 90 Mark für 100 Kilogramm daan zu entrichten.

§ 24.

In Betreff der Behandlung der Pflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

- 1. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Gelte, nichtreife Pflanzern u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten. 2. Will der Pflanzern den angepflanzten Tabak vor der Ernte umpflügen, oder auf sonstige Weise vernichten, so ist hiervon der Steuerbehörde Anzeige zu machen. 3. Spätestens am zehnten Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Pflanzern abgebaut oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das Geheizen) ist der Steuerbehörde vorher anzumelden.

§ 25.

Die obersten Landesfinanzbehörden können für einzelne Bezirke oder Gemeinden anordnen, daß die Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabaks vor der Ernte in einer für den Pflanzern verbindlichen Weise nach der Blätterzahl oder dem Gewicht festgestellt werde. Auf diejenigen Bezirke oder Gemeinden, für welche eine solche Anordnung getroffen ist, kommen die Vorschriften in den §§ 25a bis g zur Anwendung.

§ 26a.

Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzern von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen. Tabak darf nicht mit anderen Nebengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabakpflanzern auf einer mindestens vier Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.

§ 26b.

Die für die amtliche Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen werden an Ort und Stelle, und zwar in dem zuerst erwähnten Falle durch Steuerbeamte, die dabei durch einen geeigneten Vertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, und in dem zuletzt erwähnten Falle durch eine Schätzkommission vorgenommen, die aus dem Oberkontrolleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht. Der für die örtlichen Ermittlungen oder die Abschätzungen anerkannte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Pflanzern vorher mitzutheilen. Jeder Pflanzern ist berechtigt, den Ermittlungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen. Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Verzeichniß eingetragen und durch dessen Offenlegung in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszuges an den Tabakpflanzern bekannt gemacht. Innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Verzeichnisses oder nach dem Empfang des Auszuges kann der Pflanzern gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Verzeichnisses einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich anzustellen, und muß den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen. Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, die aus dem Oberinspektor oder dem von ihm beauftragten Oberkontrolleur und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten ver-

elbten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Beschlüsse der Verhandlungen steht dem Oberinspektor beziehungsweise Oberkontrolleur zu. Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Pflanzler die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 25 c.

Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Pflanzler schriftlich einzureichende Erklärung über die Anzahl der Pflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl oder die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Erklärung sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 25 d.

Die festgesetzte Tabakmenge erleidet eine Verminderung:

1. wenn Tabak auf Antrag des Pflanzers unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird;
2. nach Bestimmung der Steuerbehörde in Folge etwaiger vor der Verwiegung eingetretener Unglücksfälle, worin auch ein nach Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen ist;
3. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des in den Fällen unter Nr. 3 zugestehenden Abgangs sowie wegen des Verfahrens in den unter 2 erwähnten Fällen sind die vom Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 25 e.

Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Pflanzler ihr von dem geernteten Tabak Proben zuzustellen, die zu dessen Wiedererkennung geeignet sind. Nach der Verwiegung sind die Proben zurückzugeben.

§ 25 f.

Ist die Feststellung nach der Blätterzahl geschehen, so hat der Pflanzler den Tabak nach der von der Steuerbehörde erteilten Anweisung in Bündel und Kisten verpackt zur Verwiegung vorzuführen.

§ 25 g.

Für diejenige Menge, welche bei der Verwiegung weniger vorgegeben wird, als der Pflanzler nach §§ 25 b, 25 c, 25 d zur Verwiegung zu stellen verpflichtet ist, hat er — neben der etwa verurtheilten Strafe — eine Steuer von 90 M. für 100 Kilogramm haar zu entrichten. Im Falle der Feststellung der Blätterzahl wird die Steuer für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§ 26.

Auf Tabakpflanzungen bis zu 1 Hektar Flächeninhalt, deren Ertrag für den eigenen Verbrauch des Pflanzers und seiner Angehörigen bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 5, 17 Absatz 3, 18 bis 25 g keine Anwendung. Von diesen Pflanzungen ist bis zu dem von der vorgesetzten Landesfinanzbehörde innerhalb des Anbaujahres festzusetzenden Zeitpunkt eine Steuer von 5 Pf. für das Quadratmeter der mit Tabak beplanten Fläche haar zu entrichten. Von der Erhebung dieser Steuer wird abgesehen, wenn der Pflanzler das Grundstück vor der Ernte unter amtlicher Aufsicht umpflügt oder umgräbt.

Kontrolle des Rohtabakhandels.

§ 27.

Der Rohtabakhandel betreiben will, darf seine Vorräthe nur in einer öffentlichen Niederlage oder einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß lagern. Die näheren Bedingungen der Bewilligung und Benutzung von Privatlagern, sowie die besonderen Bestimmungen über die Abfertigung des in die Niederlagen gelangenden und aus denselben zu entnehmenden Tabaks werden vom Bundesrath vorgeschrieben. Die Abfertigung und die Kontrolle des Tabaks in den Privatlagern erfolgt nach näherer Bestimmung des Bundesraths gebührenfrei. Den Rohtabakhändlern kann von der Steuerbehörde gestattet werden, Rohtabak zum Zweck des Streichens, Entrippens und Auslaugens vorübergehend aus den Niederlagerräumen zu entnehmen.

§ 28.

Die Rohtabakhändler dürfen Roh-Tabak, entrippte Blätter und Abfälle im Inlande nur von Pflanzern, anderen angemeldeten Rohtabakhändlern oder Fabrikanten beziehen und nur an andere Fabrikanten abgeben; außerdem ist ihnen der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet. Die Verladung des Rohtabaks erfolgt unter amtlicher Kontrolle. Der Bundesrath bestimmt, unter welchen Bedingungen Proben aus dem Lager entnommen werden können.

§ 29.

Für Tabak, welche aus einer Niederlage heimlich entnommen oder sonst der Kontrolle entzogen ist, ist die Steuer, wenn nachweislich nur inländischer Tabak gelagert war, nach dem Satze von 90 M. im Uebrigen nach dem Satze von 160 M. für 100 Kp. haar zu entrichten.

Kontrolle der Tabakfabrikation.

§ 30.

Der Fabrikation von Tabak betreiben will, hat mit der Betriebsanmeldung eine Nachweisung der Räume einzureichen, in denen Rohtabak, entrippte Blätter, Saucen, einen Verkaufswert besitzende Abfälle oder Surrogate gelagert, Tabakfabrikation betrieben oder die Fabrikate aufbewahrt werden sollen.

§ 31.

In anderen als den angemeldeten Räumen dürfen die im § 30 aufgeführten Stoffe und Fabrikate nicht aufbewahrt und Tabakfabrikation nicht betrieben werden. Doch kann dem Fabrikanten die Lagerung von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß nach Maßgabe der Bestimmungen im § 27 gestattet werden. Fabrikanten, welche Rohtabakhandel treiben, haben ihre Vorräthe an Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen, mit Ausnahme der zur Fabrikation bestimmten Mengen in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß zu lagern. Der gelegentliche Verkauf einzelner Mengen begründet diese Verpflichtung nicht. Der Fabrikant darf zur Herstellung seiner Fabrikate mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr festzusetzenden Maßgaben Arbeiter außerhalb der Fabrik beschäftigen (Hausarbeiter) und ihnen zu diesem Zwecke Tabak verabfolgen.

§ 32.

Will der Fabrikant in Bezug auf die Fabrikräume Aenderungen vornehmen, so ist dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen.

§ 33.

Der Fabrikant darf Rohtabak, Halbfabrikate und Abfälle von solchen Personen, welche nach § 45 Abs. 1 zum Besitze berechtigt sind, Ganzfabrikate nur vom Fabrikanten beziehen und

Rohtabak, entrippte Blätter und Abfälle nur an Rohtabakhändler oder Fabrikanten, sonstige Halbfabrikate nur an Fabrikanten abgeben. Außerdem ist ihm der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet. — Die Verladung erfolgt unter amtlicher Kontrolle.

§ 34.

Der Fabrikant hat über seinen Betrieb Bücher (Fabrikationsbücher) nach näherer Anordnung der Steuerbehörde zu führen, aus denen jederzeit

1. der Zugang von Rohtabak, entrippten Blättern, Halb- und Ganzfabrikaten, Abfällen, Surrogaten, Saucen und sonstigen Hilfsstoffen,
2. die Menge der hergestellten Halb- und Ganzfabrikate, sowie die entstandenen, einen Verkaufswert besitzenden Abfälle und ihre Verwendung,
3. der Abgang von Rohtabak, entrippten Blättern, Halb- und Ganzfabrikaten einen Verkaufswert besitzenden Abfällen, Surrogaten, Saucen und sonstigen Hilfsstoffen

ersehen werden können. — Soweit für die Zu- und Abgänge die amtliche Kontrolle vorgeschrieben ist, sind sie durch die beglaubigten amtlichen Bescheinigungen (Begleitscheine u. s. w.) zu belegen; für andere Zu- und Abgänge, soweit die letzteren nicht im Facturenbuche nachgewiesen sind, kann die Verbringung von Belägen bei den Bestandsaufnahmen gefordert werden. Die Fabrikationsbücher, sowie das Facturenbuch nebst den zugehörigen Belägen sind mindestens drei Jahre nach der letzten darin bewirkten Eintragung aufzubewahren.

§ 35.

Ueber den Absatz von Fabrikaten im Inlande hat der Fabrikant nach den vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften Facturen anzustellen. Vor der Entsendung der Fabrikate aus der Fabrik sind die Angaben der Facturen in ein von dem Fabrikanten zu führendes Facturenbuch einzutragen. Soweit die Factura über Fabrikate lautet, welche der Fabrikant von anderen inländischen Fabrikanten oder aus dem Auslande bezogen oder von seinen Abnehmern zurückgehalten hat, ist der für diese Fabrikate berechnete Betrag im Facturenbuche ersichtlich zu machen. Fabrikate, welche unentgeltlich abgelassen oder vom Fabrikanten selbst im Kleinhandel abgesetzt werden, oder zum eigenen Verbrauche des Fabrikanten bestimmt sind, hat der letztere ebenfalls in dem Facturenbuche zu vermerken und dabei die nach § 5 der Besteuerung zu Grunde zu legenden Preise anzugeben.

§ 36.

Auszüge aus dem Facturenbuche sind periodisch der Steuerbehörde behufs der Festsetzung und Erhebung der Steuer vorzulegen.

§ 37.

Die richtige Führung der Fabrikationsbücher und ihre Uebereinstimmung mit dem Facturenbuche, sowie mit den von den Händlern mit Tabakfabrikaten vorgelegten Facturen unterliegen der Kontrolle der Steuerverwaltung. Den Oberbeamten ist außerdem die Einsicht der übrigen auf die Fabrikation und den Absatz bezüglichen Geschäftsbücher des Fabrikanten jederzeit gestattet.

§ 38.

Von der Besitzsteuerbehörde ist einmal im Jahre, sowie im Falle der Aufgabe des Geschäftsbetriebes die Menge der vorhandenen Rohtabake, Halb- und Ganzfabrikate, Abfälle, Surrogate und sonstigen Hilfsstoffe durch Bestandsaufnahme festzustellen und das Ergebnis mit dem zu diesem Zweck vorzunehmenden Abschlusse der Fabrikationsbücher zu vergleichen. Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hat die Steuerbehörde zu bestimmen, dabei jedoch auf die Wünsche des Fabrikanten billige Rücksicht zu nehmen und es thunlichst so einzurichten, daß die Bestandsaufnahme mit der Inventur seitens des Fabrikanten verbunden wird.

Der Steuerbehörde steht es außerdem frei, jederzeit zu einer außerordentlichen Bestandsaufnahme zu schreiten.

§ 39.

Bei Bestandsaufnahmen oder auf anderem Wege festgestellte Mängelungen, für welche von dem Fabrikanten eine Aufklärung nicht gegeben werden kann, sind zur Besteuerung zu ziehen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Art von Fabrikaten die Abmengen angehören, so ist von ihnen eine Steuer von 160 M. für 100 Kilogramm zu erheben; andernfalls sind der Steuerberechnung die regelmäßigen Facturenpreise der betreffenden Art von Fabrikaten zu Grunde zu legen.

§ 40.

Fabrikanten, welche die vorgeschriebenen Bücher nicht ordnungsgemäß führen oder wegen Defraudation der Tabaksteuer bestraft sind, können von der Steuerbehörde besonderen Kontrollen unterworfen werden. Bei sorgfältiger Unregelmäßigkeit in der Buchführung oder nach Bestrafung wegen absichtlicher Steuerdefraudation kann der Fabrikant angehalten werden, sein Rohtabaklager und seine Fabrikationsräume ganz oder theilweise auf bestimmte Zeit oder dauernd unter amtlichem Mitverschluß zu stellen und die Kosten der anzuhaltenden ständigen Bewachung und Kontrolle des Betriebes zu erstatten. In solchen Fällen kann die Anschreibung der Zu- und Abgänge, sowie die Führung des Facturenbuches den kontrollirenden Beamten übertragen werden, welchen die Facturen vor der Entsendung der Fabrikate aus der Fabrik vorzulegen sind. Auf Antrag des Fabrikanten kann auch in anderen Fällen die ständige amtliche Ueberwachung der Fabrik gegen Uebernahme der Bewachungskosten gestattet werden.

§ 41.

Für Betriebe, in welchen nicht mehr als 4 Personen beschäftigt und nur Cigaretten zum eigenen Betriebe des Unternehmers hergestellt werden, kann nach Maßgabe der vom Bundesrath zu treffenden Bestimmungen eine Erleichterung in der Buchführung gewährt oder die Entrichtung der Steuer im Wege der Abschreibung angeordnet werden. Dasselbe gilt von Betrieben, in denen vom Unternehmer allein ohne Hilfspersonen Cigaretten oder Schnupftabak zum eigenen Betriebe hergestellt werden.

Kontrolle des Handels mit Tabakfabrikaten.

§ 42.

Der Handel mit Tabakfabrikaten betreiben will, hat mit der Betriebsanmeldung eine Nachweisung der Räume für die Aufbewahrung und den Verkauf der Fabrikate einzureichen. In anderen Räumen dürfen Fabrikate weder aufbewahrt noch verkauft werden. Will der Händler später in Bezug auf die Räume Aenderungen eintreten lassen, so ist dies der Steuerbehörde vorher anzuzeigen. Für den Haushandel können vom Bundesrath besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 43.

Händler mit Fabrikaten dürfen die zum Verkauf bestimmten Waaren nur von anderen angemeldeten Händlern mit Fabrikaten oder von angemeldeten Fabrikanten oder aus dem Auslande beziehen, vorbehaltlich der für gepflanzte oder zu einer Geb- oder Konkursmasse gehörigen Fabrikate von der Steuerverwaltung etwa gewährten Ausnahmen. Sie haben über den Bezug von Fabrikaten auf Grund der ihnen zugegangenen Facturen Anschreibungen nach Vorzicht der Steuerbehörde zu führen und dieselben mit den betreffenden Facturen den Steuerbeamten auf Erfordern zur Entnahme von Auszügen und zur Vergleichung

mit den vorhandenen Beständen an Fabrikaten vorzulegen. Die Bücher, welche die im Absatz 1 vorgeschriebenen Anschreibungen enthalten, nebst den dazu gehörigen Facturen, sind mindestens drei Jahre nach der letzten darin gemachten Eintragung aufzubewahren.

Sonstige Vorschriften zur Kontrolle der Steuer.

§ 44.

Wer aus einer Tabakfabrik Fabrikate bezieht, hat die erhaltenen Facturen mindestens drei Jahre zu verwahren und auf Erfordern den Beamten der Steuerverwaltung vorzulegen.

§ 45.

Der Besitz von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen ist nur Pflanzern, Rohtabakhändlern, Fabrikanten und wissenschaftlichen Anstalten, der Besitz von sonstigen Halbfabrikaten nur Fabrikanten gestattet. Findet sich solcher Tabak in anderem Besitze, so wird derselbe zum Satze von 160 M. für 100 Kilogramm zur Versteuerung gezogen. Auch gewandelter oder einer Geb- oder Konkursmasse gehöriger Tabak darf nur an solche Personen veräußert werden, die nach Absatz 1 zum Besitze berechtigt sind. Weist solcher Tabak an eine nach Absatz 1 nicht zum Besitze berechtigte Person über, so ist dies der Steuerbehörde alsbald anzuzeigen, welche den Tabak bis zur Veräußerung an eine nach Absatz 1 berechtigte Person unter amtlicher Kontrolle nimmt.

Strafbestimmungen.

§ 46.

Wer es unternimmt, die Steuer zu hinterziehen oder eine Vergütung des Tabakrolles zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 47.

Der Defraudation der Steuer wird insbesondere schuldig:

- a) ein Pflanzler oder dergleichen, auf welchen die Verpflichtungen eines solchen übergegangen sind.
1. wenn er unterläßt, die im § 17 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak beplanter Grundstücke rechtzeitig zu bewirken.
2. wenn er bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfälle entstandenen Verlustes die noch vorhandene Tabakmenge nicht vollständig angibt oder sonst unrichtige Angaben macht, durch welche das Steuerinteresse geschädigt oder gefährdet wird.
3. wenn er die Verpflichtung, den Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt, oder vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des geernteten Tabaks ohne Genehmigung der Steuerbehörde ganz oder theilweise entäußert.
4. wenn er nach dem im § 24 Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkt eine Nacherte ohne vorgängige Anzeige erstellt oder den durch die Nacherte gemommenen Tabak der vorgeschriebenen Verwiegung ganz oder theilweise entzieht.
5. wenn er den geernteten Tabak an andere Personen veräußert, als nach § 30 zulässig ist, oder wenn er über die Personen, denen er den Tabak verkauft hat, oder die Menge des an jede einzelne von ihnen verkauften Tabaks der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
6. wenn er im Fall des § 20 den gewonnenen Tabak zu anderen Zwecken verwendet als zum Verbrauch für sich oder seine Angehörigen;
- b) ein Rohtabakhändler:

1. wenn er Rohtabak, entrippte Blätter oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 28 zulässig ist,
2. wenn er Rohtabak, entrippte Blätter oder Abfälle andernfalls als in öffentlichen Niederlagen oder einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager lagert,
3. ein Fabrikant:
1. wenn er Rohtabak, Halb- oder Ganzfabrikate oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 33 zulässig ist,
2. wenn er Rohtabak, Halb- oder Ganzfabrikate, Saucen, Abfälle oder Surrogate außerhalb der hierzu geschätzten Räume lagert,
3. wenn Fabrikate aus seiner Fabrik entnommen werden, welche in das vorgeschriebene Facturenbuch nicht eingetragen sind,
4. wenn er die in seine Fabrik gelangenden Tabake, Saucen, Halb- oder Ganzfabrikate, Abfälle oder Surrogate in seine Fabrikbücher überhaupt nicht oder in zu geringer Menge einträgt oder in die Fabrikbücher sonstige unrichtige Eintragungen macht, wodurch die Erhebung der zu bezahlenden Steuer gefährdet wird,
5. wenn er über die abgesetzten Fabrikate unrichtige oder sonst zur Täuschung der Steuerbehörde geeignete Facturen ausstellt oder unrichtige Eintragungen in das Facturenbuch macht,
6. wenn er über die Verkaufspreise im Kleinhandel, § 5 Absatz 1, leidet, unrichtige Angaben macht.

- d) ein Händler mit Tabakfabrikaten:
1. wenn er Rohtabak, Halbfabrikate oder Abfälle in seinem Besitze hat,
2. wenn er Fabrikate in anderen als den von ihm angemeldeten Räumen lagert,
3. wenn er Fabrikate von anderen als von den im § 43 bezeichneten Personen bezieht,
4. wenn er Fabrikate im Besitze hat, deren Bezug in den von ihm zu führenden Anschreibungen nicht nachgewiesen ist,
- e) wer den Bestimmungen des § 45 juxta der Tabak in seinem Besitze hat,
- f) wer beim Empfang ausländischer Tabakfabrikate über den von ihm zu zahlenden Preis unrichtige Angaben macht.

§ 48.

Der Defraudation wird es gleich geachtet, wenn jemand Tabak, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Tabaksteuer verübt worden, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 49.

Das Dasein der Defraudation wird in den durch die §§ 47 und 48 angegebenen Fällen durch die denselben bezeichneten Thatfachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 39 statt.

§ 50.

Wer eine Defraudation begeht, hat neben der Einziehung der Tabake oder Fabrikate, in Bezug auf welche die Handlung begangen ist, eine Geldstrafe zu leisten, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer oder der zu viel beanspruchten Zollvergütung gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen beziehungsweise der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzugeben. Die vorenthaltenen Steuer ist für nachweislich inländischen Tabak

hat zum Saße von 90 M., im Uebrigen zum Saße von 160 M. für 100 Kg. zu berechnen.

§ 51.

Gegen Rohabakthändler, Fabrikanten und Händler mit Tabakfabrikaten soll die nach § 50 verurtheilte Strafe nicht auf einen geringeren Betrag als einhundert Mark festgesetzt werden. Verübt die Defraudation nachweislich auf der Steuerhinterziehung, so beträgt die Strafe wenigstens fünfhundert Mark.

§ 52.

Die Geldstrafe nach §§ 50 und 51 wird um die Hälfte erhöht, wenn die Tabake oder Fabrikate in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen worden sind.

§ 53.

Wenn die Einziehung selbst nicht möglich ist, wird an ihrer Stelle auf Erledigung des Werths der Gegenstände und falls dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung von zehn bis zehntausend Mark erkannt. Kann der Betrag der vorerhaltenen Steuer oder der zu viel beanspruchten Zollvergütung nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe bis zu fünfundsiebenzigtausend Mark, liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen.

§ 54.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die nach den §§ 50 bis 53 neben der Einziehung verurtheilte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängniß bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 55.

Die Rückfallsstrafe ist verurtheilt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind. Dagegen ist sie ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

§ 56.

In denjenigen Fällen, die nach §§ 185 und 186 des Verordnungsbuches als Zolldefraudation zu bestrafen sind, tritt, sofern es sich um Tabake oder Tabakfabrikate handelt, die Strafe der Zolldefraudation der Tabaksteuer hinzu. Der Verrechnung dieser Strafe ist bei Rohabakken, entrippte Blättern und Abfällen eine Steuer von 160 Mark für 100 Kilogr. zu Grunde zu legen.

§ 57.

Wird ein Rohabakthändler, Fabrikant, Händler mit Fabrikaten oder Betriebsleiter wegen Defraudation im Rückfall verurtheilt, so kann ihm von der obersten Landesfinanzbehörde unterlagt werden, ein Gewerbe der bezeichneten Art selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen oder als Betriebsleiter für ein solches thätig zu sein.

§ 58.

Wer die Tabakfabrikation betreibt, ohne diesen Betrieb vorher bei der Steuerbehörde angemeldet zu haben, oder bevor ihm von dieser eine Bescheinigung über die Anmeldung erteilt ist, hat neben der etwaigen Defraudationsstrafe die Einziehung aller in den Fabrikräumen vorhandenen Vorräthe und der zur Tabakfabrikation dienenden Geräte und Maschinen, sowie eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark verurtheilt.

§ 59.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation oder des § 58 verurtheilt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu eintausend Mark geahndet.

§ 60.

Mit Ordnungsstrafe wird ferner belegt, 1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Ueberwachung der Tabaksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Handlung oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung vorliegt, 2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Tabaksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 118 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

§ 61.

Treffen mit einer Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für die letztere bestimmte Strafe zugleich mit der für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung. Im Falle mehrerer oder wiederholter nur mit Ordnungsstrafe bedrohter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 62.

Pflanzer, Rohabakthändler, Fabrikanten, Händler mit Rohabakken, Kommissionäre und Betriebsleiter haben für die von ihnen verwalteten, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienst oder Lohn stehenden Personen, sowie von ihren Familien- und Haushaltungsmitgliedern nach diesem Gesetz verurtheilten Geldstrafen und Proschkosten, sowie die nachzahlende Steuer im Falle des Unvermögens des eigentlichen Schuldigen zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Steuer. Diese Erleichterung

tritt bei Korporationen und Gesellschaften nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß weder ein Mitglied des Vorstandes noch der Betriebsleiter um die Zuwiderhandlung gewußt hat. Ist die Geldstrafe von dem eigentlichen Schuldigen nicht bezuzahlen, so hängt es von der Verwaltung ab, ob der nach dem vorigen Absatz hierfür Verhaftete in Anspruch genommen, oder ob an dem eigentlichen Schuldigen die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll.

§ 63.

Unbeschadet der verurtheilten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfzehnhundert Mark erzwingen, auch dann, wenn die Pflichtigen eine vorgeschriebene Einrichtung zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Forderungen und mit dem Vorzugrecht der letzteren.

§ 64.

Die Umwandlung der nicht bezuzahlenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe bei einer Defraudation im ersten Fall sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfall zwei Jahre, im Falle des § 58 sechs Monate, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie im Falle des § 63 drei Monate nicht übersteigen.

§ 65.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 66.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verurtheilten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen Staat zu, von dessen Behörden die Strafscheidung erlassen ist.

§ 67.

Jede von einer nach § 66 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften eingeleitete Untersuchung und zur Erlassung der Strafscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer ausgedehnt werden, welche anderen Bundesstaaten angehören. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Gesuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregeln zur Ausführung kommen sollen.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Bezug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, die zur Entdeckung oder Verhütung der Zuwiderhandlungen dienlich sind.

Verwaltung der Steuer und Aversen.

§ 68.

Die für die Erhebung und Verwaltung der Steuer vom inländischen Tabak, sowie für die Einrichtung von Aversen an Stelle der Steuer geltenden Bestimmungen finden auch auf die Fabriksteuer vom ausländischen Tabak Anwendung.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 69.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitt des zweiten Theils dieses Gesetzes treten am 1. April 1894 für denjenigen Tabak in Kraft, welcher von diesem Tage ab im Inlande gepflanzt wird. Am 1. März 1894 haben Pflanzer die noch in ihrem Besitz befindlichen, in den Vorjahren erzeugten Tabakmengen der Steuerbehörde nach Gewicht anzumelden. Für diese Tabakmengen treten die Vorschriften der §§ 18 bis 23 mit dem vorbestimmten Tage in Kraft. Inwieweit von ihnen bereits die Tabaksteuer nach dem Gesetz vom 18. Juli 1879 entrichtet ist, ist dieselbe baar oder durch Anrechnung auf etwa gewährten Credit nach den nachstehenden Sähen zurückzahlen: für 100 Kilogramm netto unfermentirten Rohabak 36 M., fermentirten Rohabak 46 M. Für Stengel und Abfälle wird eine Zurückzahlung nicht geleistet. Auf diejenigen Pflanzen, deren Pflanzungen zur Nachsteuer veranlagt waren, finden die Bestimmungen in Absatz 2 keine Anwendung.

§ 70.

Rohabakthändler, Fabrikanten und Händler mit Tabakfabrikaten haben die im § 18 vorgeschriebene Anmeldung ihres Geschäftsbetriebes spätestens am 1. März 1894 und bei späterem Beginn des Betriebes spätestens am dritten Tage vor der Eröffnung zu bewirken. Rohabakthändler haben gleichzeitig ihre Vorräthe an inländischem und ausländischem Rohabak, entrippte Blättern und Abfällen zur Niederlage anzumelden. Fabrikanten haben an dem vorbestimmten Termin die Anmeldung der Fabrikräume zu bewirken und zugleich eine Nachweisung der vorhandenen Bestände an Rohabak, Halb- und Ganzfabrikaten, Säucen, Surrogaten und einen Verkaufswert bestehenden Abfällen der Steuerbehörde einzureichen. Die Vorschriften der §§ 31 bis 41 mit Ausnahme derjenigen, welche die Ausstellung von Fakturen und die Führung des Fakturenbuches betreffen, treten für sie mit dem bezeichneten Tage in Kraft. Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Rohabakthändlern und Fabrikanten vorhandenen Vorräthe an Rohabakblättern, an ausländischen Tabakstengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, und an ausländischen Tabaksaucen, sowie für die an diesem Tage bei Fabrikanten innerhalb der angemeldeten Fabrikräume vorhandenen Vorräthe an im Inlande hergestellten Fabrikaten wird der gezahlte Zoll beziehungsweise die gezahlte Steuer baar

oder durch Anrechnung auf etwa gewährten Credit nach den folgenden Sähen zurückgezahlt:

für 100 Kilogramm netto	
unfermentirten Rohabak	36 M.
fermentirten Rohabak	46 "
entrippte Blätter	49 "
ausländische Tabaksaucen	45 "
Cigarren	56 "
Cigaretten:	
1. ohne Mundstück	49 "
2. mit Mundstück	38 "
Kautabak	46 "
Schnupftabak	34 "
Rauchtabak:	
1. ganz aus Blättern oder ganz aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder aus einem Gemisch beider	40 "
2. überwiegend aus Blättern oder überwiegend aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder überwiegend aus einem Gemisch beider	32 "
3. anderer	12 "

Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Vorräthe an halbfertigen Fabrikaten bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die zu zahlende Vergütung nach Verhältnis der vorstehenden Sähe. Für im Auslande hergestellte Fabrikate, für andere als die oben bezeichneten Stengel, sowie für Abfälle von der Fabrikation wird eine Zurückzahlung nicht geleistet. Händler mit Tabakfabrikaten haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei ihnen vorhandenen Fabrikate in den zu führenden Anweisungen als Bestand vorzutragen.

§ 71.

Mit den in den §§ 69 und 70 gedachten Maßgaben tritt dieses Gesetz am 1. April 1894 in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Tabaks im Zollgebiet zur Zeit bestehen.

§ 72.

Fabrikate, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sich außerhalb der vom Fabrikanten nach § 30 angemeldeten Vertriebsräume befinden, unterliegen einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handels- oder Gewerbetreibender ist oder nicht. Die Nachsteuer beträgt:

für Cigarren	9 M.	für das Tausend,
" Cigaretten	3.50 "	" "
" Kautabak	88 "	" 100 Kilogramm netto,
" Schnupftabak	24 "	" 100 "
" Rauchtabak	46 "	" 100 "

Auf Antrag kann statt der Nachsteuer nach den vorstehend festgesetzten Sähen die Tabaksteuer nach § 5 von dem nachweislich gezahlten Preise mit der Maßgabe erhoben werden, daß vor Berechnung der Steuer der nachweislich gezahlte Preis und die im § 70 festgesetzte Vergütung gekürzt und von dem berechneten Steuerbetrage die vorbestimmte Vergütung in Abzug gebracht wird. Hierbei ist die im § 70 für Cigarren und Cigaretten festgesetzte Vergütung mit 3.36 für das Tausend Cigaretten (ohne oder mit Mundstück) in Ansatz zu bringen. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann für Vorräthe, deren Verkaufswert aus besonderen Gründen wesentlich verringert ist, eine Ermäßigung der Nachsteuer gewährt werden. Das gleiche gilt für die Vorräthe kleinerer Händler, sofern dieselben deren regelmäßigen Bestand nicht überschreiten.

§ 73.

Die Nachsteuer bleibt unerhoben von Fabrikaten, welche unter amtlicher Kontrolle ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage oder auf ein unter amtlichem Mitverschuß stehendes Privatlager gebracht werden. Für solche Fabrikate ist die Ausfuhrvergütung nach den bisher geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 74.

Von der Nachsteuer sind befreit: a) für den eigenen Verbrauch bestimmte Vorräthe, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt. Inhaber größerer Mengen haben keinen Anspruch auf Abzug der sonst von der Nachsteuer freizulassenden Mengen, b) Fabrikate, welche unter amtlicher Kontrolle benaturirt oder vernichtet werden.

§ 75.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden, soweit nöthig, nach vorgängiger Revision durch die Steuerbehörde festgesetzt. Die bei der Revision erforderlichen Handlungen hat der Inhaber der nachsteuerpflichtigen Fabrikate auf Verlangen zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen.

§ 76.

Die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Inhaber der nachsteuerpflichtigen Fabrikate ob. Der letztere hat die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in seinem Besitz befindlichen Vorräthe an Fabrikaten, sowie die später an ihn gelangenden Sendungen von Fabrikaten, welche der Tabaksteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes noch nicht unterliegen haben, der Steuerbehörde anzumelden.

§ 77.

Die näheren Bestimmungen über die Kontrolle, Erhebung und Kreditirung der Nachsteuer erläßt der Bundesrath.

§ 78.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zufolge Fabrikate zu Nachsteuererhebung nicht anmeldet, oder unrichtig anmeldet, macht sich der Nachsteuerdefraudation schuldig. Derselbe zieht die gleiche Bestrafung, wie die Defraudation eines der Nachsteuer gleichkommenden Tabaksteuerbetrages nach sich. Wird festgestellt, daß eine Nachsteuerdefraudation nicht hat verübt werden können, oder, daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 59 statt.

§ 79.

Die in Beziehung auf das Strafverfahren in § 66 getroffenen Bestimmungen finden auch auf das Verfahren wegen Nachsteuerdefraudation Anwendung.

